

ASPEKTE DER NATIONENBILDUNG IM MITTELALTER

Ergebnisse der Marburger Rundgespräche 1972-1975

Herausgegeben von
Helmut Beumann und Werner Schröder



JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

1978

79/537

Stammesrecht und Volkssprache in karolingischer Zeit

VON RUTH SCHMIDT-WIEGAND

I. Einleitung – II. Die stammessprachlichen Bezeichnungen der *Leges barbarorum* – III. Volkssprachige Wörter in den Kapitularien – IV. Mischsprachliche Kleinliteratur am Rande der Rechtsaufzeichnungen – V. Die karolingischen Stammesrechte und die volkssprachigen Reliktwörter – VI. Die althochdeutschen Rechtsdenkmäler und die Erneuerung der Rechtssprache – VII. Zusammenfassung und Ausblick

I. Einleitung

Als Rechte gentiler Verbände gehören die Stammesrechte, jedenfalls ihrem Ursprung nach, zu den vernationalen Bildungen, von denen der Begriff der Nation abzugrenzen ist. Und wenn sich ihre Geschichte auch, wie die Überlieferung zeigt, teilweise in der karolingischen Epoche abgespielt hat, so führt dies doch bereits in den weiten Rahmen des großfränkischen Reichs und damit zu einer supernationalen Ordnung ¹⁾. Für den Zwischenbereich der Nation scheint hier nur wenig zu bleiben, zumal wenn man sich an die Ausführungen Einhards im 29. Kapitel der *Vita Karoli Magni* erinnert, wo es heißt ²⁾, daß die Franken zwei Rechte besaßen, die sich in vielen Punkten erheblich voneinander unterschieden: *Nam Franci duas habent leges, in plurimis locis valde diversas*. Karl sah sich von hier aus veranlaßt, nach der Kaiserkrönung, *post susceptum imperiale nomen*, Maßnahmen zu ihrer Vereinheitlichung zu ergreifen ³⁾. Einhard bemerkt aber weiter, daß nur wenig erreicht worden sei: *pauca capitula, et ea imperfecta*. Es ist also trotz aller Bemühungen nicht gelungen, eine wie auch immer geartete Einheit des Rechts, und sei es auch nur im Bereich des fränkischen Rechts, herbeizuführen.

So scheinen für das Thema der Nationenbildung im Mittelalter zunächst nur die volkssprachigen Wörter der *Leges* zu bleiben, jene Einsprengsel in den lateinischen Text, die sich aus den Stammessprachen herleiten lassen. Sie stehen am Anfang einer schriftlichen Überlieferung des Deutschen, da sie zeitlich noch vor den althochdeut-

1) W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Nationen, s. o. S. 58 f.

2) Eginhard, *Vie de Charlemagne*, hg. L. HALPHEN (Paris 1923) S. 80 f.

3) Vgl. zur Auslegung der Stelle auch F. L. GANSHOF, Was waren die Kapitularien? (1961) S. 149–151.

schen Glossen liegen. Georg Baesecke, der in einem Aufsatz über »Die deutschen Worte der germanischen Gesetze«⁴⁾ (1935) auf diesen Umstand nachdrücklich hingewiesen hat, beginnt so seine »Frühgeschichte des deutschen Schrifttums«⁵⁾ (1950) nach der Einführung mit dem Kapitel »Deutsch in den Stammesrechten«. Vieles, was hier ausgeführt wird, ist auch heute noch gültig; anderes durch den Gang der Forschung notwendig überholt. Im Blick auf die Entfaltung des althochdeutschen Schrifttums und den entscheidenden Anteil der Klöster daran, haben Baesecke vor allem die oberdeutschen Leges interessiert und galt seine besondere Aufmerksamkeit der *Lex Baiuvariorum*. Wenn das Thema der »deutschen Worte« heute wieder aufgenommen wird, so geschieht dies mit einer etwas anderen Blickrichtung. Denn für die Entstehung der Nationen im Mittelalter haben die beiden fränkischen Rechte, die *Lex Salica* und die *Lex Ribvaria*, größeres Gewicht gehabt. Sie werden deshalb im Mittelpunkt der Betrachtung zu stehen haben. Im übrigen soll der Versuch gemacht werden, die volkssprachigen Wörter der *leges barbarorum* in den Zusammenhang einer Entwicklung zu stellen, die von diesen frühen Zeugnissen des 5./6. Jahrhunderts bis zu der althochdeutschen Übersetzung der *Lex Salica* im 9. Jahrhundert und darüber hinaus bis zu den Straßburger Eiden führt. In diesem Zusammenhang wird eine Reihe kleiner, durchweg fragmentarisch überlieferter Denkmäler zu behandeln sein, die in den Literaturgeschichten verstreut oder an versteckter Stelle behandelt werden. Es soll versucht werden, sie aus ihrer Isolierung zu lösen und in Verbindung mit dem Recht zu betrachten, zu dem sie gehören.

Überblickt man die Arbeiten, die nach Baesecke zur Sprache der Leges Stellung genommen haben — und hier sind besonders die Ausführungen Stefan Sondereggers zu den ältesten Schichten einer germanischen Rechtssprache zu nennen⁶⁾ — so ist es im wesentlichen ein Gesichtspunkt, der neu in die Diskussion gekommen ist: Die *leges barbarorum* spiegeln wie kaum eine andere Quellengruppe des frühen Mittelalters die Mündlichkeit des Rechts wider⁷⁾. Die vielen eingestreuten Sprechsätze, wenn auch lateinisch gefaßt, wie die volkssprachigen Wörter sind im weitesten Verständnis Reflexe gesprochener Sprache⁸⁾. Diese Anschauung trifft sich mit der Beobachtung des Rechtshistorikers, daß Kern des frühmittelalterlichen Rechts der Urteilspruch⁹⁾ ist,

4) PBB 59 (1935) S. 1—101.

5) G. BAESECKE, Vor- und Frühgesch. des dt. Schrifttums 2, 1. Lief. (1950) S. 52—100.

6) ST. SONDEREGGER, Die Sprache des Rechts im German. (Schweizer Monatsheft 42, 1962, S. 259—271); DERS., Die ältesten Schichten einer german. Rechtssprache, in: Festschr. K. S. Bader (1965) S. 419—438.

7) Vgl. SONDEREGGER, Sprache des Rechts (wie Anm. 6) S. 263.

8) Zum Grundsätzlichen auch ST. SONDEREGGER, Reflexe gesprochener Sprache in der althochdt. Lit. (Frühma. Stud. 5, 1971, S. 176—192). Vgl. auch unten Anm. 22.

9) K. KROESCHELL, Rechtsfindung. Die ma. Grundlagen einer modernen Vorstellung, in: Festschr. H. Heimpel (1972) S. 488—517.

mit dem festgelegt wurde, wie weiter verfahren werden sollte: Ob sich der Angeklagte durch Eid, durch Gottesurteil oder durch ein Sühneverfahren von der Anklage zu lösen hatte. Dieser konkrete Urteilspruch, in der jüngeren Rechtssprache auch Weistum¹⁰⁾ genannt, in der älteren auch als *lex* oder *êwa*¹¹⁾ bezeichnet, führte im weiteren Prozeßverlauf zum Reinigungseid, zum Zweikampf (um nur eine Form des Gottesurteils zu nennen) oder zum Treuegelöbnis (*fides facta*), die vereinbarte Buße zu zahlen. Urteilspruch, Reinigungseid und Treuegelöbnis sind nun Rechtshandlungen, die nach ganz bestimmten Regeln verlaufen, bei denen die Bindung an das Rechtswort und die Rechtsformel eine entscheidende Rolle spielt. Hier liegt der innere Bezirk, wo sich Rechtssprache unabhängig vom schriftlichen Recht erhält, ja erneuert, ohne daß dies im Rechtstext selbst immer auch greifbar würde. Denn die deutschen Stämme kannten aus sich heraus keine Schriftlichkeit¹²⁾. Ihr Recht setzte sich wie das Recht aller frühen Gemeinschaften durch mündliche Überlieferung fort, und dies sollte auch in der Zeit des kodifizierten Rechts noch weiterhin so bleiben. So schreibt die *Lex Baiuvariorum*¹³⁾ (II,14) vor, daß der Graf das Gesetzbuch (*librum legis*) bei Gericht bei sich haben solle, damit auch recht geurteilt werden könne. Möglich, daß sich hier bereits die besondere Vorliebe der Bayern für geschriebenes Recht kundtut¹⁴⁾, denn auch im Bayerischen Landfrieden von 1256 heißt es, daß kein Richter zu Gericht sitzen solle *er hab den frid teusche bi im geschriben*. Wahrscheinlich steckt aber hinter Äußerungen wie diesen, die uns zufällig aus dem bayrischen Stammesgebiet überliefert sind, mehr: Der grundlegende Gegensatz, der zwischen dem mündlich tradierten Recht und der Aufzeichnung des Rechts bestand, — ein Gegensatz, der das Bild der Rechtsliteratur noch über Jahrhunderte hinweg beeinflussen sollte. Bei jeder Kodifizierung des heimischen Rechts ergaben sich Schwierigkeiten, die nicht nur durch die Umsetzung der Volkssprache in die Bildungssprache, in das Lateinische, bedingt waren, sondern auch durch die Tatsache, daß mündliche Überlieferung in eine schriftliche Form gefaßt und

10) Zu Wort und Begriff jetzt auch D. WERKMÜLLER, Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer (1972) S. 66–75.

11) KROESCHELL, Rechtsfindung (wie Anm. 9) S. 509 ff.; DERS., Recht und Rechtsbegriff im 12. Jh. (Vortr. und Forsch. 12, 1968, S. 309–335); G. KÖBLER, Das Recht im frühen MA (1971; Forsch. zur dt. Rechtsgesch. 7) S. 171–194: 6. Kapitel: Die nationalsprachlichen Bezeichnungen. Zu *ewa* auch H. H. MUNSKE, Art. *ewa*, In: HRG I (1971) Sp. 1027–1030; vgl. auch unten Anm. 13.

12) Hierzu und zum Folgenden H. KRAUSE, Art. Aufzeichnung des Rechts, in: HRG I Sp. 256–259.

13) *Leges Baiuvariorum*, hg. E. v. SCHWIND (MG LL nat. Germ. 5,2) Tit. II. 14 S. 308 f.: *Comes vero secum habeat iudicem qui ibi constitutus est iudicare, et librum legis, ut semper rectum iudicium iudicent. De omni causa quae componenda sunt, qui contra legem fecit, componat, sicut lex habet, et donet uadium comiti illo de fredo, sicut lex est.* H. NEHLSSEN, Aktualität und Effektivität der ältesten german. Rechtsaufzeichnungen (1977; Vortr. und Forsch. 23) S. 449–502.

14) KRAUSE (wie Anm. 12) Sp. 257.

mit ihr verbreitet werden sollte. Die »deutschen Worte der germanischen Gesetze« oder die »volkssprachigen Bestandteile« der *leges barbarorum* sind Ausdruck dieser Spannung zwischen der Mündlichkeit des lebenden Rechts und seiner dann festgelegten schriftlichen Form.

II. Die stammessprachlichen Bezeichnungen der *leges barbarorum*

In den ältesten Stammesrechten — in der Lex Salica, in der Lex Ribvaria, in der Lex Alamannorum und in der Lex Baiuuariorum — äußert sich diese Spannung in den Glossen, die dem lateinischen Text beigegeben sind und die in den verschiedenen Leges etwa folgende Form haben können:

Si bovem furaverit, mallobergo ohsino hoc est (Lex Salica) ¹⁵⁾,

... *colpos, quos nos dicimus bunislegi* ... (Lex Ribvaria) ¹⁶⁾,

... *liceat illa muliere iurare per pectus suum... Hoc dicunt Alamanni nasthait* (Lex Alamannorum) ¹⁷⁾,

Si ei sanguinem fuderit, quod plotrums vocant (Lex Baiuuariorum) ¹⁸⁾.

Die Einkleidung dieser Glossen in Sätze wie *quod ... vocant, hoc dicunt Alemanni* oder *quod dicimus* zeigt ¹⁹⁾, daß man es hier mit Volkssprache, vielleicht sollte man etwas genauer sagen mit Stammessprache, zu tun hat. Die Einkleidung der Glosse mit *mallobergo ... hoc est* in der Lex Salica läßt darüber hinaus deutlich werden, daß es sich um die am Malberg, vor Gericht gesprochene Sprache handelt; denn in *mallobergo* heißt nichts anderes als »vor Gericht« oder »in der Gerichtssprache« ²⁰⁾. Die in Glossen enthaltenen Bezeichnungen, die möglicherweise im Urteilsspruch, im Reinigungseid oder im Treuegelöbniß zu erscheinen hatten, stellten also einen Rückbezug zur Mündlichkeit des Rechts her. Daß sie diese Funktion tatsächlich erfüllten, mag das folgende Beispiel zeigen. Nach alemannischem Recht hatte die Frau den Eid auf den Zopf, die *nastula*, zu leisten, der ihr über die Brust herabhing. Dieser Tatbestand wird im älteren Pactus Alamannorum, der in bezug auf die stammessprachlichen Einschübe sehr viel

15) Pactus Legis Salicae, hg. K. A. ECKHARDT (1962; MG LL nat. Germ 4,1) Tit. 3 § 7 S. 31.

16) Lex Ribvaria, hg. F. BEYERLE und R. BUCHNER (1954; MG LL nat. Germ. 3,2) Tit. 20 S. 82.

17) Leges Alamannorum, hg. K. LEHMANN, 2. Aufl. K. A. ECKHARDT (1966; MG LL nat. Germ. 5,1) Tit. 54 S. 114.

18) Leges Baiuuariorum (wie Anm. 13) Tit. IV, 2 S. 317.

19) BAESECKE (wie Anm. 4) S. 16 ff. in Anschluß an D. v. KRALIK, Die dt. Bestandteile der Lex Baiuuariorum (NA 38, 1913) S. 3 ff., 403 ff., 583 ff.

20) RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Fränk. und frankolatein. Bezeichnungen für soziale Stände und Gruppen in der Lex Salica. (Nachrichten Göttingen 1, phil.-hist. Kl. Jg. 1972, Nr. 4, S. 219–258) insb. S. 221.

zurückhaltender ist als die jüngere Lex Alamannorum, einfach vermerkt²¹⁾. In der einschlägigen Bestimmung der Lex heißt es abschließend: *Hoc dicunt Alamanni nasthait*, »dies nennen die Alemannen Zopfeid«. Voraus geht eine knappe Schilderung des Handlungsverlaufs mit Handauflegung und Eidesformel²²⁾. Der Text enthält also hier wörtliche Rede und sie betrifft den Eid. Zugleich kann man an diesem Beispiel beobachten, wie dem zweigliedrigen Kompositum *nasthait* im Grunde eine ganze Handlungskette entspricht, so daß mit dem Wort zugleich konkrete Vorstellungen über den Handlungsablauf ausgelöst werden können.

Bei den stammessprachlichen Einschüben in den Leges, bei den Glossen, handelt es sich in der Regel um zweigliedrige Nominalkomposita, meist Determinativkomposita, durch die ein bestimmtes Wort aus dem allgemein stammessprachlichen Bereich ausgegrenzt und dem Bereich des Rechts zugeordnet wurde, ohne daß man damit schon einen festen Rechtsterminus schuf. Viele dieser stammessprachlichen Bezeichnungen sind so auch überhaupt nur in den Leges überliefert und mit dem Ausklang der karolingischen Epoche verschwunden. Die Nähe dieser Ausdrücke zur gesprochenen Sprache wird besonders an den stabenden Zusammensetzungen²³⁾ deutlich, von denen hier nur einige wenige genannt werden sollen: *horhlot* »Einbruch mit Notzucht«, *hleobwarbio* »Grabhügelöffnung« in der Lex Salica, *balc-brust* »Brustwunde« bzw. »Buße für diese Körperverletzung« in der Lex Alamannorum; *zauganzuht* »Heranziehung von Zeugen« in der Lex Baiuvariorum. Hier hat man eine Erscheinung vor sich, die auf dem Hintergrund der vor dem Gericht gesprochenen oder (um einen Termin der Frühzeit zu benutzen) gestabten Rede zu sehen ist, — eine Erscheinung, die die unterschiedlichsten Rechtstexte verschiedener Zeiten miteinander verbindet.

Der Sprache des Malbergs, die in den Glossen eingefangen ist, fehlt eine feste Begrifflichkeit weitgehend. Die Bezeichnungen, die sich in den Leges für bestimmte Tatbestände und Sachverhalte finden, bilden so allenfalls Bezeichnungsreihen, niemals ein auch nur annähernd geschlossenes Bezeichnungsfeld. Das gilt auch in bezug auf Haustiere und Gebäude oder die Wundfälle²⁴⁾, die in allen Stammesrechten besonders ausführlich abgehandelt werden. Sofern sich die Glossen unmittelbar auf den rechtlichen

21) Leges Alamannorum (wie Anm. 17) Pactus Tit. 3, 4 S. 24: *De una rem a nastula sua iure, quod super fuerit, maritus iuret aut reddat*. Vgl. auch BAESECKE (wie Anm. 4) S. 35 f.

22) Ebenda, Lex Alamannorum Tit. 54, 3 S. 113 f.: *Si autem ipsa femina dixerit: »Maritus meus dedit mihi morginaghepha, computat quantum valet aut in auro aut in argento aut in mancipia aut in equo pecunia 12 solidos valente. Tunc liceat ad illa muliere iurare per pectus suum et dicat: Quod maritus meus mihi dedit in potestate et ego possedere debeo. Hoc dicunt Alamanni nasthait.*

23) Diese und andere Beispiele bei SONDEREGGER, Sprache des Rechts (wie Anm. 6) S. 265 f.

24) Zur Terminologie der Wundfälle vgl. auch H. H. MUNSKE, Der german. Rechtswortschatz im Bereich der Missetaten. Philologische und sprachgeographische Unters., 1: Die Terminologie der älteren westgerman. Rechtsquellen (1973) S. 242–252.

Zusammenhang beziehen, etwa auf Frevel und Buße, fehlt ihnen oft genug die Eindeutigkeit. So meint *antedio* sowohl den ›Einbruch‹ wie auch den ›Diebstahl‹²⁵⁾ und *leopardi* ›Verletzung eines Freien‹ wie auch ›Buße für diesen Frevel‹²⁶⁾. Man hat es in diesen Rechten und bei der Rechtssprache dieser Zeit mit mehr oder weniger unfesten Begriffskernen zu tun, deren verschiedene Seiten entweder wie bei den Wundfällen durch verschiedene Bezeichnungen oder wie bei dem Beispiel von *antedio* ›Einbruch‹ und ›Diebstahl‹ durch eine gemeinsame Bezeichnung abgedeckt werden können.

Die Ansätze zu einer festen Rechtsterminologie sind so auch nicht in den Glossen zu finden. Sie liegen vielmehr in den frankolateinischen Mischwörtern, die wortbildungsmäßig und syntaktisch dem lateinischen Kontext völlig angeglichen sind. Es sind Bezeichnungen, die vor allem das prozessuale Verfahren und die soziale Ordnung im weitesten Sinne betreffen. Während die Glossen an die Bußtittel gebunden sind, die aus der heimischen Spruchpraxis stammen, gehören die frankolateinischen Mischwörter zu den Konstitutionen, also zum Satzungsrecht. Während die Glossen – wie es der Objektskasuistik des frühen Rechts entspricht – eine bunte Welt spiegeln, handelt es sich bei den Mischwörtern, die meist fränkischen Ursprungs sind, um einen gleichbleibenden Wortschatz, der sich in den ältesten Fassungen der *Leges* ebenso findet, wie in den jüngeren Zusatzbestimmungen. An ihnen kann man besonders gut die Entwicklung vom unfesten Begriffskern zum festen Rechtsterminus beobachten. Es sei in diesem Zusammenhang nur an frankolateinisch *alodis*²⁷⁾ erinnert, das in fast allen frühen Stammesrechten begegnet. Die Zusammensetzung aus *al* ›ganz, voll‹ und *ōd* ›Gut, Vermögen‹ dürfte im Fränkischen entstanden sein und zunächst alles Gut bezeichnet haben, das in vollem Eigentum stand: die fahrende Habe ebenso wie das Gesamtgut im allgemeinen und das Erbgut im besonderen. In der *Lex Salica*²⁸⁾ ist mlat. *alodis* auf das Familienerbe eingeschränkt, und mit dieser besonderen Bedeutung wird der Terminus unter dem Einfluß des fränkischen Rechts auch in die anderen Stammesrechte übernommen.

25) *Pactus Legis Salicae* (wie Anm. 15) Tit. 11 § 3: *Si quis ingenuus homo effractura fecerit et, quod valet duo denarii, furauerit et ei fuerit adprobatum, mallobergo antedio hoc est. MCC denarios qui faciunt solidos XXX culpabilis iudicetur excepto capitale et dilatura.* Zu *antedio* mit überschießendem *-o* <*antedi* N. zu as. *an(t)don* ›aufturn‹ vgl. H. KERN, Notes on the Frankish words in the *Lex Salica*, in: *Lex Salica*, hg. J. H. HESSELS (1880) § 63 Sp. 464.

26) Zu dieser Doppelfunktion der Bezeichnung vgl. RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Zur Gesch. der Malbergischen Glosse (ZRG. Germ. Abt. 74, 1957, S. 220–231).

27) Zur sprachlichen Ableitung zuletzt ausführlich H. TIEFENBACH, Stud. zu Wörtern volksprachiger Herkunft in karolingischen Königsurkunden. Ein Beitrag zum Wortschatz der Diplome Lothars I. und Lothars II. (1973) S. 97–100. Zur Sache W. GOEZ, Art. *Allod*, in: HRG 1 Sp. 120 f.

28) *Pactus Legis Salicae* (wie Anm. 15) Tit. 59 ›*De alodis*‹, S. 222–224. Die Bedeutung ›ererbtes Gut‹ ist auch in den merowingischen Originalurkunden gut bezeugt, vgl. TIEFENBACH, Stud. (wie Anm. 27) S. 98.

Bei aller Gleichheit im Grundsätzlichen ist der Anteil der stammessprachlich bestimmten Glossen und der frankolateinischen Mischwörter in den Leges-Texten doch sehr verschieden. Die Form der malbergischen Glossen z. B. hat keines der anderen Stammesrechte von der Lex Salica übernommen, wie groß im übrigen auch die Abhängigkeit von diesem Recht sein mag. Pactus Alamannorum und Lex Ribvaria, die mit ihrer ältesten Textschicht vielleicht noch in die Zeit Chlothars II., jedenfalls in das 7. Jahrhundert zurückreichen²⁹⁾, sind nur spärlich mit Glossen versehen. Lex Alamannorum und Lex Baiuvariorum, die erst im 8. Jahrhundert, vielleicht in den Klöstern Reichenau und Niederalteich aufgezeichnet worden sind³⁰⁾, geben dem Volkssprachlichen wieder mehr Raum. Dies ist sicher nicht zufällig. Zu den wenigen Ausdrücken der Lex Ribvaria, die stammessprachlich eingefärbt sind, gehört das *ad regis stafflo*³¹⁾, das mit *vel ad eo locum, ubi mallus est* kanzleisprachlich glossiert ist, und das *in haraho iurare*³²⁾ 'im Heiligtum schwören', wo frankolateinisch *harabus* zu

29) Vgl. K. v. AMIRA, German. Recht, 4. Aufl. bearb. K. A. ECKHARDT, 1: Rechtsdenkmäler (1960) S. 45 f. (Lex Ribvaria), S. 57 (Pactus legis Alamannorum); R. BUCHNER, Die Rechtsquellen, Beiheft zu WATTENBACH-LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. Vorzeit und Karolinger (1953) S. 21–25 (Lex Ribvaria), S. 29–33 (Leges Alamannorum). Für die Lex Ribvaria jetzt weiterführend E. EWIG, Die Stellung Ribuariens in der Verfassungsgesch. des Merowingerreichs (1969; Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde. Vortr. Nr. 18) S. 1–29; jetzt auch DERS., Spätantikes und fränk. Gallien. Gesammelte Schriften 1 (1976) S. 450–471.

30) Zur Lex Alamannorum v. AMIRA-ECKHARDT (wie Anm. 29) 1 S. 57 f., BUCHNER, Rechtsquellen (wie Anm. 29) 29–33; zur Lex Baiuvariorum v. AMIRA-ECKHARDT S. 58–61, BUCHNER S. 26–29.

31) Lex Ribaria (wie Anm. 16) Tit. 37, 1 S. 89: *Si autem extra regno super octoginta ad regis stafflo vel ad eum locum, ubi (a)mallus est, auctorem suum in presente habeat . . .* Nach INGBORG SCHRÖBLER, ebenda S. 199 *stafflus regis* »der Steinaufbau (Fundament oder Stufen) oder die Steinsäule oder der Einzelstein (?), bei oder auf welchem das (Königs-)Gericht stattfindet; das (Königs-)Gericht selbst«. Nach R. SCHÜTZEICHEL, *Staffulus regis*. Zum Zeugnis der Lex Ribvaria für die zweite Lautverschiebung (RhVB 29, 1964, S. 138–167) ist der *staffulus regis* der Lex Ribvaria in Köln zu suchen, und zwar an der Südseite des Domes. Er ist möglicherweise mit dem dort bezugten »blauen Stein« identisch. Vgl. auch DERS., Zur Lex Ribuarica (Jb. des Vereins für niederdt. Sprachforsch. 88, 1965, S. 7–19); letzte Zusammenfassung: DERS., Die Grundlagen des westlichen Mitteldeutschen. Studien zur historischen Sprachgeographie (²1976; Hermanea. Germanistische Forsch., NF 10) S. 337 ff.

32) Lex Ribvaria (wie Anm. 16) Tit. 69,5 S. 121: *Si quis pro hereditatem vel pro ingenuitatem certare coeperit, post mala ordine cum sex in ecclesia coniurata cum 12 ad stafflo regis in circolo et in colore (lies corulo »Hasel«), in hasla et in ramo (Zusatz A 8. 10, B) cum verborum contemplatione coniurare studeat.* Zu *haraho*, d. i. die Stätte, an der der gerichtliche Eid zu leisten gewesen, vgl. SCHRÖBLER, ebenda S. 197. Die Parallelen an. *hqrgr*, ae. *hearh*, ahd. *harug* scheinen das Wort in die sakrale Sphäre zu verweisen, doch dürfte die Diskussion darüber noch nicht abgeschlossen sein, vgl. A. ROSTVIK, *Har og Harg* (Uppsala 1967).

ahd. *harug* ›Heiligtum‹ die Stätte meint, an der die gerichtlichen Eide zu leisten waren. Möglicherweise handelte es sich dabei um einen durch Haselgerten eingefriedeten Platz³³).

In der Lex Ribvaria sind so besonders viele frankolateinische Mischwörter enthalten. Zu einem Grundbestand, der wie *alodis*, *admallare* ›vorladen‹, *fredus* ›Friedensgeld‹, *mallus* ›Gericht‹, *sumnis* ›Behinderung‹ oder ›echte Not‹ aus der Lex Salica unmittelbar übernommen ist³⁴), treten Neubildungen wie *alsaccia* ›völlige Leugnung‹, *fodro* ›Vordermann‹, *forfactus* ›der sein Leben verwirkt hat‹ und selbständige Weiterbildungen von der Grundlage der Lex Salica aus wie *forbattudus* ›niedergeschlagen‹ zu dem auch in der Salica überlieferten *battere* ›schlagen‹. Zu diesen mehr kanzleisprachlichen Bezeichnungen, die sich in ihrem Charakter von den Glossen deutlich unterscheiden, gehört auch mlat. *bannus* ›Befehl‹³⁵). Ihm geht mlat. *bannire* ›befehlen‹ (so in der Decretio Childeberti überliefert)³⁶) zur Seite, das zu gleichbedeutendem ahd. *bannen* gehört und mit ahd. *ban* ›Gebot, Aufgebot (zum Gerichtstag), Bann‹ zu lat. *fāri* ›sagen, sprechen‹ gestellt werden kann³⁷).

Mit Ausnahme der Lex Baiuvariorum, die erst 743 Gültigkeit erlangt hatte, erfuhren alle Stammesrechte unter Pippin eine Revision. Die Lex Ribvaria ist überhaupt nur in dieser Fassung überliefert. Entsprechendes gilt für die Lex Alamannorum. In beiden Fällen ist dem überlieferten Grundtext wohl kaum etwas hinzugefügt worden. Der konservative Zug, der sich darin ausdrückt, bestimmt nun auch die Pippinsche Redaktion der Lex Salica³⁸). Indem man hier auf eine Fassung zurückgriff, die wahrscheinlich von Theuderich I. (511–533) erlassen worden ist³⁹), wählte man eine dem Text und der sprachlichen Form nach besonders archaische Vorlage. Freilich war dies eine Redaktion – und darin mag ihr besonderer Vorzug gelegen haben –, die von Anfang an für die austrasischen Teile des fränkischen Reichs bestimmt gewesen ist. Auf diese (verlorengegangene) austrasische Fassung der Lex Salica geht wohl auch die jüngere

33) Vgl. zur Sache RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Art. *Hasel*, in: HRG I Sp. 2013–2015.

34) Vgl. die Zusammenstellung bei BAESECKE (wie Anm. 4) S. 62 f.

35) Lex Ribvaria (wie Anm. 16) Tit. 68 S. 119: *De eo qui bannum non adimplet. Si quis legibus in utilitatem regis sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit et minime adimpleverit, si egritudo eum non detenuerit, sexaginta solidos multetur.* Zu *bannus* ›Königsbann als obrigkeitliche Befehlsgewalt‹ SCHRÖBLER, ebenda S. 196.

36) Vgl. Pactus Legis Salicae (wie Anm. 15) DCh III § 1 S. 268.

37) Vgl. R. SCHÜTZEICHEL, Althochdtd. Wörterbuch (²1974) S. 12. Zu Etymologie und Semantik von mlat. *bannus* vgl. auch TIEFENBACH, Stud. (wie Anm. 27) S. 18–21.

38) Vgl. Lex Salica, 100-Titel-Text (1953; Germanenrechte NF. Westgerman. Recht) (mit ausführlicher Einleitung S. 1–79) und Lex Salica, hg. K. A. ECKHARDT (1969; MGLL nat. Germ. 4, 2).

39) Die sog. B-Fassung, für die es keine direkten Textzeugen gibt, vgl. v. AMIRA-ECKHARDT (wie Anm. 29) S. 42 f.; zur Problematik dieser Klassifizierung vgl. RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Die kritische Ausgabe der Lex Salica – noch immer ein Problem? (ZRG Germ. Abt. 76, 1959, S. 301–319).

Textschicht der Lex Ribvaria zurück, bei der die Abhängigkeit von der Salica besonders deutlich zu spüren ist. Es ist denkbar, daß mit diesem Rückgriff auf die austrasische Fassung der Lex Salica die Lex Ribvaria zu einem Gesetzbuch erhoben wurde, das für alle Franken im östlichen Frankenreich galt. Zur Zeit Pippins lagen jedenfalls zwei fränkische Rechte vor, die beide für den östlichen Reichsteil bestimmt waren: eine mit malbergischen Glossen beschwerte archaische Form der Lex Salica, die uns in drei Handschriften überliefert ist, und eine sprachlich sehr viel eingängigere Lex Ribvaria, von der nicht weniger als 13 Handschriften bekannt sind ⁴⁰⁾.

III. Volkssprachige Wörter in den Kapitularien

Man kann fragen, ob für die Kapitularien, die einen bedeutenden Teil der karolingischen Rechtsliteratur ausmachen, ähnliche Probleme wie für die Stammesrechte bestanden haben, — ob sich auch hier die Spannung zwischen dem schriftlichen Text und seiner Umsetzung in mündliche Rede oder die Umsetzung mündlicher Rede in die schriftliche Form auf den Wortschatz ausgewirkt und in volkssprachigen Glossen und frankolateinischen Mischwörtern einen Niederschlag gefunden hat. Denn die in den Kapitularien niedergelegten Verordnungen erhielten ihre bindende Kraft auch erst durch das *verbum imperatoris*, durch die Aufkündigung oder *adnuntatio*, also eine mündliche Rechtshandlung. Nach Ganshof ⁴¹⁾ war diese Tatsache von entscheidender Bedeutung für die Form, in der die Kapitularien überliefert sind. Denn der in den Erlassen angesprochene Personenkreis erhielt von dem Inhalt der Bestimmungen durch die *missi dominici*, die Königsboten, Kenntnis, die die Verordnungen in der Volkssprache zu erklären hatten, in der *lingua Theodisca* oder in der *lingua Romana*, wie es für den *conventus apud Confluentes* ⁴²⁾ im Jahre 860 ausdrücklich bezeugt ist. Die *missi* mußten sich ihre Unterlagen, die einzelnen Kapitularien, wie Ganshof vermutet, selbst besorgen. Jedenfalls muten manche Kapitularien wie Protokolle an oder mit der Einteilung in Rubriken und der stereotypen Einleitung durch *ut*, die an sich einen Vordersatz wie *rex iussit* »der König hat befohlen« oder *convenit* »man kam überein« verlangt, wie Gedächtnisstützen zum Zwecke der Verkündung. Es wäre also denkbar, daß aus den Vorverhandlungen wie aus der Bekanntgabe der Kapitularien ähnlich wie bei den Stammesrechten Volkssprachliches in den Text selbst mit eingegangen wäre.

40) Vgl. R. BUCHNER, Einleitung zur Lex Ribvaria (wie Anm. 16) S. 33–36.

41) Hierzu und zum Folgenden F. L. GANSHOF, Wat waren de Capitularia? (Brüssel 1955), dazu RUTH SCHMIDT-WIEGAND ZRG Germ. Abt. 74 (1957) S. 278–282, zitiert nach der überarbeiteten deutschen Fassung »Was waren die Kapitularien« (wie Anm. 3), übersetzt von W. A. ECKHARDT.

42) Capit. regum Francorum 2, hg. A. BORETIUS und V. KRAUSE (1897; MG LL Capit. 2) Nr. 242 S. 157 f., dazu GANSHOF S. 95 u. Anm. 243.

Dies ist nun in einem gewissen, wenn auch sehr bescheidenem Maß der Fall und natürlich von dem Gegenstand abhängig, der in dem betreffenden *capitulum* gerade behandelt wird. Zu den Abgaben verschiedenster Art gehören nun einmal auch Ferkel und so begegnet man wiederholt dem *frisking* ›Frischling‹⁴³⁾. Das *Capitulare de villis*⁴⁴⁾, das sich an die Verwalter der königlichen Domänen richtet, und die ihm in der Helmstedter Handschrift angefügten *Brevium exempla ad res ecclesiasticas et fiscales describendas*⁴⁵⁾ sind so eine Fundgrube für jeden, der volkssprachige Wörter bis hin zu den Bezeichnungen für Küchenkräuter sucht. Aber dies sind Ausnahmen. Einen Eindruck von dem, was Kapitularien durchschnittlich an volkssprachigen Wörtern, meist frankolateinischen Bezeichnungen, zu bieten haben, vermittelt hingegen das Kapitular von Herstal⁴⁶⁾ aus dem Jahre 779. Es ist bekanntlich das erste, für das die Bezeichnung *capitulare*⁴⁷⁾ begegnet, — eine Bezeichnung, die von der Einrichtung des schriftlichen Textes in *capitula* ausgeht.

Wie die meisten Kapitularien, die Karl der Große vor seiner Kaiserkrönung verabschiedet hat, diente auch das Kapitular von Herstal der Ordnung des öffentlichen Friedens. Es betraf das Straf- und Verwaltungsrecht, ohne die Gegenstände zu berühren, die herkömmlicherweise in die Zuständigkeit der Stammesrechte fielen, wie Personen-, Familien- und Sachenrecht. Im ersten Teil des Kapitulars, in dem verschiedene Angelegenheiten behandelt werden, die das Beneficialwesen betreffen, begegnet nur der *bannus dominicus*⁴⁸⁾, der Königsbann, die Summe von 60 Schillingen, die bei bestimmten Verstößen gegen das Lehnsrecht gezahlt werden muß. Mit c. 14, durch das ein älteres Verbot des Bandenwesens bestätigt wird, beginnt eine Reihe von Verfügungen, in denen ganz verschiedene Fragen und Gegenstände behandelt werden. In diesen Bestimmungen kommen eine Anzahl von frankolateinischen Mischwörtern vor, die auch dem merowingerzeitlichen Stammes- und Satzungsrecht bekannt sind, die aber

43) MG Capit. 2 S. 635 (unter *friskinga*).

44) Capit. regum Francorum 1, hg. A. BORETIUS (1883; MG LL Capit. 1) Nr. 32 S. 82–91; A. GAREIS, Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen (1895 u. 1905) (mit Kommentar). Nach F. L. GANSHOF, Observations sur la localisation du capitulare de villis, (Moyen Age 55, 1949) S. 201–204 ist das Capitulare de villis in die Zeit von 770–800 zu datieren und für das ganze Frankenreich (mit Ausnahme Italiens) bestimmt gewesen. Vgl. auch C. BRÜHL, Art. *Capitulare de villis*, in: HRG 1 Sp. 587 f.

45) MG Capit. 1 Nr. 128 S. 250–256.

46) Ebenda Nr. 20 S. 46–51.

47) Ebenda S. 47. Das Prooemium beginnt hier mit den Worten: *Anno feliciter undecimo regni domni nostri Karoli gloriosissimi regis in mense Martio factum capitulare*. Nach GANSHOF S. 14 steht hier *capitulare* für bis dahin sonst übliches *decretum*.

48) Ebenda S. 48 c. 9: *Similiter et vassus noster, si hoc non adimpleverit, beneficium et honorem perdat; et qui beneficium non habuerit, bannum solvat*.

nun teilweise eine andere Bedeutung haben. So heißt *trustis* 49) in der Lex Salica und in der Lex Ribvaria ›Gefolgschaft‹, hier aber eindeutig ›Bande‹; *forbannitus* 50) meint in der Lex Ribvaria möglicherweise ›im Vorbann befindlich‹, hier aber ›verboten, untersagt‹. Übereinstimmung besteht bei *brunia* ›Brünne‹ 51) mit der Lex Ribvaria, bei *wadium* ›Unterpfang‹ 52) mit dem fränkischen Satzungsrecht. Im Zusammenhang mit dem Verbot der Schwurgilden — zugelassen sind künftig nur Verbände ohne Eidesleistung zu gegenseitiger Unterstützung bei Brandschaden und Schiffbruch — kommt schließlich für die Schutzgilden die mlat. Bezeichnung *gildonia* 53) vor. Es ist dies der älteste Beleg für *Gilde* im Bereich des Deutschen. Bezeichnungen wie *trustis* und *gildonia* haben räumlich, vielleicht auch zeitlich begrenzte Geltung gehabt. Ihre volkssprachigen Entsprechungen waren zweifellos Bestandteil der Verhandlungssprache.

Das Kapitular von Herstal hat um 830 eine für Italien bestimmte Neufassung erhalten. In ihr fehlen alle Bestimmungen von c. 14 an und damit auch das in diesen Bestimmungen enthaltene frankolateinische Wortgut. Sie sind offensichtlich nur von begrenztem Interesse gewesen. Wenn sich also auch bei den Kapitularien ein gewisser Einfluß der Verhandlungssprache feststellen läßt und damit der Volkssprache im weitesten Sinne, so tritt er doch hinter dem Anspruch zurück, daß die Kapitularien für das ganze großfränkische Reich gelten sollten, und zwar zunächst zeitlich unbegrenzt, bis zum Augenblick des Widerrufs. Von dieser, zumindest angestrebten territorialen Geltung der Kapitularien aus, ist es verständlich, daß der Anteil der volkssprachigen

49) Ebenda S. 50 c. 14: *De truste faciendo nemo praesumat*. Zur Stelle auch GANSHOF S. 125, zum Wort SCHMIDT-WIEGAND, Fränk. Bezeichnungen (wie Anm. 20) S. 231 f. Mlat. *trustis* F. dürfte zu ahd. *trōst* M. ›Hilfe‹ zu stellen und auf ein afrk. *trōst* F. ›helfende Schar‹ zurückzuführen sein. Lex Salica 41 § 5, 42 §§ 1.2, 63 §§ 1.2 ist *trustis dominica* die ›königliche Gefolgschaft‹, Lex Ribvaria 11 § 1 dass. *trustis regia*.

50) MG Capit. I S. 51 c. 18: *De toloneis qui iam antea forbanniti fuerunt, nemo tollat nisi ubi antiquo tempore fuerunt*. Zu *forbannitus* in der Lex Ribvaria vgl. SCHRÖBLER (wie Anm. 31) S. 196.

51) MG Capit. I S. 51 c. 20: *De brunias, ut nullus foris nostro regno vendere praesumat*. Lex Ribvaria 40 § 11 (MG LL nat. Germ. 3, 1) S. 94.

52) MG Capit. I S. 51 c. 19: ... *et foris marca nemo mancipium vendat. Et qui hoc fecerit, tantas vices bannos solvat quanta mancipias vendidit; et si non habet pretium, in wadio pro servo semetipsum comiti donet usque dum ipsum bannum solvat*. Zum sog. Italienischen Fragment, einem Stück fränkischen Satzungsrechts, vgl. Pactus Legis Salicae 1, 2 (Systematischer Text), hg. K. A. ECKHARDT (1957: Germanenrechte NF. Westgerman. Recht) S. 365 f.; R. SCHRÖDER u. E. v. KÜNSSBERG, Lehrbuch der dt. Rechtsgesch. (1932) S. 301 u. 324 Anm. 136; anfrk. **waddi* hat afrz. *wage*, frz. *gage* ›Pfang, Lohn‹ ergeben, vgl. KLUGE-MITZKA (wie Anm. 64) S. 855 unter *wett*.

53) MG Capit. I S. 51 c. 16: *De sacramentis per gildonia in vicem coniurantibus, ut nemo face-re praesumat. Alio vero modo de illorum elemosinis aut de incendio aut de naufragio, quamvis convenientias faciant, nemo in hoc iurare praesumat*; zur Stelle GANSHOF S. 124, zur Sache H. STRADAL, Art. *Gilde*, in: HRG I Sp. 1687–1692.

Wörter im Text hier sehr viel geringer ist als in den Stammesrechten und sich im wesentlichen auf drei große Gebiete beschränkt: auf die staatliche Ordnung, die Rechtsordnung und die soziale Ordnung. Eine ganz bescheidene Rolle spielen die Glossen, die sich, eingeleitet durch *id est, quod vulgo nominatur* oder eingekleidet in einen Relativsatz wie *quam lantweri dicunt* ⁵⁴⁾, als Bestandteile der Volkssprache im eigentlichen Sinne zu erkennen geben.

Diesem Verlust der Volkssprache in den Kapitularien steht die Verfestigung der frankolateinischen Mischwörter zu ganz bestimmten Termini einer Rechts-, Verkehrs- und Verwaltungssprache gegenüber. Die Tatsache, daß *bannus* ⁵⁵⁾ und *heribannus* ⁵⁶⁾ mit unzähligen Belegen vorkommen, *mannire* und *bannire*, *mallum*, *faidus* und *fredus*, *adhrammire*, *senescalcus* und *marescalcus* wiederholt und dazu mit fast immer gleichbleibender Bedeutung vertreten sind, zeigt, daß sich hier tatsächlich eine Terminologie herausgebildet hat, mit der ganz bestimmte Sachverhalte unmißverständlich ausgedrückt werden. Zentraler Begriff ist *bannus*. Während in der gleichzeitigen althochdeutschen Literatur *ban* mit einer Vielzahl von Bedeutungen belegt ist wie ›Gebot‹, ›Befehl‹, ›Aufgebot zum Gerichtstag‹, ›Bann‹, ›Acht‹ ⁵⁷⁾, herrschen bei mlat. *bannus* in den Kapitularien die Bedeutungen ›obrigkeitlicher Befehl‹ und ›Buße für Bannbruch‹ ⁵⁸⁾ vor. Der in der Volkssprache sehr viel weiter gefaßte Bedeutungsumfang ist also hier, bei den mittellateinischen Entsprechungen, deutlich eingegrenzt. Diese Tendenz zur Ein- und Abgrenzung der Termini ist gegenüber der merowingerzeitlichen Latinität sichtbar verstärkt. Während seit Gregor von Tours *bannus* auch die Bedeutung ›Bannbuße wegen nicht geleisteter Heerfolge‹ haben konnte ⁵⁹⁾, wurde nun das freilich vereinzelt schon im 7. Jahrhundert belegte *heribannus* ›Pflicht zur Heerfolge‹ für die ›Buße bei versäumter Heerfolge‹ allgemein gebräuchlich ⁶⁰⁾. Oder — um bei einem Beispiel zu bleiben, das hier schon einmal erwähnt worden ist — *alodis*, *alodium* wurde in Verbindung mit *beneficium* zu dessen Gegenbegriff ›Nicht-Lehensbesitz‹ ⁶¹⁾.

Das volkssprachige Wortgut im engeren Sinn, das in den Leges noch als selbständiger Bestandteil des Textes erscheint, ist also in den Kapitularien ganz an den Rand gedrängt. Da aber ein Bedürfnis nach Übertragung der Texte auch hier bestand, er-

54) MG Capit. 2 Nr. 204 S. 71 c. 5: ... nisi talis regni invasio, quam lantweri dicunt, quod ab-sit... vgl. auch MG Capit. 1 S. 227 c. 9: quod vulgo nominatur cotzos vel trembilos...

55) MG Capit. 2 S. 581.

56) Ebenda S. 638.

57) Althochdt. Wörterbuch, bearb. u. hg. von ELISABETH KARG-GASTERSTÄDT und TH. FRINGS 1 Sp. 802 f.; SCHÜTZEL, Althochdt. Wörterbuch (wie Anm. 37) S. 12; zur Sache vgl. E. KAUFMANN, Art. *Bann*, weltlich, in: HRG 1 Sp. 308–311.

58) Vgl. TIEFENBACH, Stud. (wie Anm. 27) S. 18–21.

59) Freilich ist dies auch noch in den Kapitularien möglich, vgl. MG Capit. 2 S. 581.

60) TIEFENBACH, Stud. (wie Anm. 27) S. 64–66.

61) GOEZ (wie Anm. 27) Sp. 120.

scheint dieses Wortgut nun in einer Kleinliteratur, die im Anschluß an die Kapitularien, gleichsam in ihrem Schutz, entsteht — eine Kleinliteratur mit deutlichem Bezug auf die Mündlichkeit des Rechts — eine Gebrauchsliteratur, die der Vermittlung der Rechtsinhalte dient, die mit den Kapitularien verfügt worden sind. In diesen Denkmälern findet sich Volkssprachliches auch in der Form der Glosse. Es sollen hier nur drei Beispiele dieser Literatur behandelt werden: Der *Indiculus superstitionum*, die *Summula de bannis* und die Glossen in der Helmstedter Handschrift des *Capitulare de villis*.

IV. Mischsprachliche Kleinliteratur am Rande der Rechtsaufzeichnungen

Der *Indiculus superstitionum vel paganiarum*⁶²⁾ oder »das kleine Aberglaubenverzeichnis« ist eine kurze Zusammenstellung von Bemerkungen über heidnische Bräuche in Form lapidarer Sätze wie *de sacrilegio ad sepulchra mortuorum* (1), *de spurcalibus in Februario* (3). In diesen Bemerkungen sind Bezeichnungen enthalten, die einer vorchristlichen Glaubenswelt entstammen, für die schriftliche Zeugnisse sonst weitgehend fehlen. So kommen aus dem germanischen Bereich *dadsisas* »Totengesänge«, *nimidias* »(heilige) Haine«, *nodfyr* »Notfeuer« und *yrias*, das vielleicht aus *frias* entstellt ist⁶³⁾, — aus dem romanischen Bereich aber das bereits erwähnte *spurcalia*, das zu lat. *spurcus* »unflätig« gehört und in der Zeit vom 7. bis 9. Jahrhundert als Priesterschelte für ein heidnisches Frauen- und Fruchtbarkeitsfest um Lichtmeß belegt ist⁶⁴⁾. Das Wort hat im Deutschen zu der mundartlichen Bezeichnung des Februar als *Sporkel* oder *spurkelmānōt* geführt⁶⁵⁾. Diese Entwicklung zeigt, daß es sich bei den volkssprachigen Wörtern dieses Textes um Elemente gesprochener Sprache handeln kann.

Bemerkungen wie *de spurcalibus in Februario* erinnern auch an die Titelüberschriften der Stammesrechte, und man könnte von hier aus annehmen, daß ihnen einmal ein zusammenhängender, ausführlicher Text gefolgt sei. Dies ist aber kaum je der Fall gewesen. Denn es handelt sich bei diesem Verzeichnis offenbar nur um eine Zusammenstellung, durch die Bestimmungen verschiedener Kapitularien über die Aberglaubensbekämpfung für den, der sie anzuwenden hatte, näher konkretisiert wurden. So paßt der Satz *de igne fricato de ligno id est nodfyr* »aus Holz geriebenes Feuer, das ist Notfeuer« (15) gut zu den Beschlüssen der austrasischen Synode unter Karlmann

62) Kleinere altsächsische Sprachdenkmäler, hg. E. WADSTEIN (1899) S. 66; MG Capit. 1 Nr. 108 S. 223.

63) Zur Interpretation vgl. BAESECKE (wie Anm. 5) S. 67–71.

64) F. KLUGE, Etymologisches Wörterbuch der dt. Sprache, 20. Aufl. bearb. W. MITZKA (1967) S. 729 unter *Sporkel*.

65) TH. FRINGS, *Germania Romana*, 2. Aufl. besorgt von G. MÜLLER (Mitteldt. Stud. 19) 1 (1966) S. 108–113; 2 (1968) S. 468 f.

im Jahre 742⁶⁶⁾, durch die die Bischöfe angehalten wurden, zusammen mit den Grafen in ihren Sprengeln dafür Sorge zu tragen, daß keine heidnischen Bräuche ausgeübt würden, darunter auch das Abbrennen von Notfeuern, *illos sacrilegos ignes, quod niedfyr vocant*. Der Zusammenhang des Indiculus mit den Kapitularien, der also vom Inhalt gesehen auf der Hand liegt, wird durch die Form noch unterstrichen. Denn unter den Kapitularien für die *missi* gibt es einige, die rein formal mit der Beschränkung auf Rubriken dem Aberglaubenverzeichnis völlig entsprechen⁶⁷⁾. Nebensätze, die durch *ut* eingeleitet werden und die, wie erst festgestellt wurde, zum Protokollstil mancher Kapitularien gehören, treten jedoch nicht an die Stelle der an die Titelüberschriften der Stammesrechte erinnernden Rubriken. Der Indiculus superstitionum ist in einer Handschrift vom Anfang des 9. Jahrhunderts überliefert⁶⁸⁾, die ursprünglich nach Mainz gehörte. Die wenigen volkssprachigen Wörter, die kaum einem bestimmten Dialekt zugewiesen werden können, zeigen den Einfluß insularer Schreibung, so daß man für die Person des Schreibers an einen Angelsachsen gedacht hat⁶⁹⁾. Das Aberglaubenverzeichnis steht unmittelbar nach dem sächsischen Taufgelöbniß⁷⁰⁾ und zusammen mit den Akten der Synode von Liftinas von 743. Die Aufzeichnung dürfte also für das sächsische Stammesgebiet bestimmt gewesen sein. Hierzu paßt, daß sich die Angaben des Indiculus auch zu den einschlägigen Bestimmungen der beiden sächsischen Kapitularien der Jahre 785 und 797⁷¹⁾ fügen. Die Bemerkung über die Waldkulte z. B. *de sacraris silvarum, quae nimidas vocant* »Heiliges in Wäldern, die sie Haine nennen« (6), hat

66) MG Capit. 1 Nr. 10 S. 25 c. 5: *Decrevimus, ut secundum canones unusquisque episcopus in sua parrochia sollicitudinem adhibeat, adiuvante gravione qui defensor ecclesiae est, ut populus Dei paganas non faciat, sed ut omnes spurcicias gentilitatis abiciat et respuat; sive sacrificia mortuorum sive sortilegos vel divinos sive filacteria aut auguria sive incantationes sive hostias immolantias, quas stulti homines iuxta ecclesias ritu pagano faciunt sub nomine sanctorum martyrum vel confessorum, Deum et suos sanctos ad iracundiam provocantes, sive illos sacrilegos ignes, quod niedfyr vocant, sive omnes, quaecumque sint, paganorum observationes diligenter prohibeant.*

67) MG Capit. 1 Nr. 65 S. 150 (Capitulare missorum Aquisgranense primum, 809); ebenda Nr. 67 S. 154 (Capitulare missorum Aquisgranense secundum, 810). Dazu GANSHOF S. 79 f.

68) Cod. Pal. 577 der Vatican. Bibl. zu Rom, 74 Bl., ags. Schrift, 9. Jh., auf der Rückseite als *Codex canonum* bezeichnet. Von BORETIUS (MG Capit. 1) S. 26 in das 8. Jh. datiert und nach Sachsen lokalisiert. Zur Hs. auch K. MÜLLENHOFF/W. SCHERER, Denkmäler dt. Poesie und Prosa 2 (1892) S. 316–323.

69) BAESECKE (wie Anm. 5) S. 69. In das Angelsächsische weisen *-fyr* »Feuer«, die Endungen *-as*; *dadsis(as)* statt *deadsisas* könnte fränkisch sein.

70) WADSTEIN (wie Anm. 62) S. 3; Die kleineren althochdt. Sprachdenkmäler, hg. E. v. STEINMEYER (1916) S. 20; MÜLLENHOFF/SCHERER (wie Anm. 68) S. 155; MG Capit. 1 Nr. 107 S. 222.

71) Die Capitulatio de partibus Saxoniae von 785, MG Capit. 1, Nr. 26 S. 68–70, dazu E. KAUFMANN, in: HRG 1 Sp. 588 f. und das Capitulare Saxonicum von 797, ebd. Nr. 27 S. 71 f.

in der *Capitulatio de partibus Saxoniae* ⁷²⁾ ihr Seitenstück, wonach es verboten ist, an Quellen oder Bäumen oder in Hainen ein Gelöbniß abzulegen, zu opfern oder ein Opfermahl zu veranstalten. Der *Indiculus* enthält in dem entsprechenden *Passus* weniger und mehr als das *capitulum*, — weniger über das, was unter den Begriff ›frevelhafte Brauchtum‹ fällt; mehr mit der volkssprachlichen Bezeichnung *nimidas* für ›Haine‹. Auch die beiden sächsischen Kapitularien enthalten einige Wörter volkssprachiger Herkunft. Aber sie beschränken sich der Gattung der Kapitularien entsprechend auf das Recht, auf die staatliche und soziale Ordnung. Da bei der Abfassung des *Capitulare Saxonicum* Sachsen zugegen gewesen sind, die mit dem Recht ihres Stammes vertraut waren, und sich der Gesetzgeber außerdem wiederholt auf eine geschriebene oder ungeschriebene *ewa Saxonum* beruft ⁷³⁾, überrascht es nicht, daß sich hier neben den üblichen frankolateinischen Mischwörtern wie *litus* ›Halbfreier‹, *fridus* ›Friedensgeld‹ und *faida* ›Fehdegeld‹ ⁷⁴⁾ auch Bezeichnungen finden, die unmittelbar aus der sächsischen Stammessprache abzuleiten sind. Neben mlat. *scapilus* ›Scheffel‹ ⁷⁵⁾ ist hier vor allem *wargida* ›Urteilsgebühr‹ zu erwähnen. As. *wargida* zu *giwargean* ›peinigen‹ und *waragtreo* ›Verbrecherbaum, Galgen‹ ⁷⁶⁾ meint ein besonderes Friedensgeld von 12 Schillingen, das die sächsischen Gerichtsgemeinden seit alters bezogen. In c. 4 des *Capitulare Saxonicum* wird ihnen dieses Vorrecht von Karl ausdrücklich bestätigt ⁷⁷⁾. Wichtiger freilich für den Gesetzgeber war die Einführung des Königsbannes

72) MG Capit. I S. 69 c. 21: *Si quis ad fontes aut arbores vel lucos votum fecerit aut aliquid more gentiliū obtulerit et ad honorem daemonum commederet, si nobilis fuerit solidos sexaginta, si ingenuus triginta, si litus quindecim . . .*

73) MG Capit. I Nr. 27 S. 72 c. 7 (*secundum eorum ewa conponat*), c. 8 (*secundum eorum ewa fiat peractum*), c. 10 (*De malefactoribus qui vitae paericulum secundum ewa Saxonum incurere debent . . .*).

74) *Litus* wie in der *Lex Salica* und in der *Lex Ribvaria* mit westfränkischer Lautung (*i* für *e*, vgl. ahd. *frilāz*), SCHRÖBLER S. 197; *fridus* hier hingegen mit *i* (zu as. *fridu*, ahd. *fridu*); in der *Lex Salica* und in der *Lex Ribvaria* *fredus*, d. i. das Friedensgeld, das an den Fiskus fiel, vgl. auch TIEFENBACH, Stud. (wie Anm. 27) S. 56–60; zu *faida* ›Fehdegeld‹ (in der *Lex Salica* *fai-dus*) vgl. das Kapitular von Herstal (MG Capit. I) Nr. 20 S. 51 c. 22: *Si quis pro faida precium recipere non vult, . . . bzw. pro faida pretium solvere non vult.*

75) MG Capit. I S. 72. Bei *scapilus* ›Scheffel‹ hat man freilich die mlat. Form vor sich, die sich von as. *skepil* auch durch das Fehlen des Umlauts unterscheidet.

76) Zu der auch in den anderen germanischen Sprachen reich belegten Wortfamilie vgl. M. JACOBY, *wargus*, *vargr* ›Verbrecher‹, ›Wolf‹, eine sprach- und rechtsgeschichtl. Unters. (Uppsala 1974).

77) MG Capit. I S. 71 f. c. 4: *Hoc etiam statuerunt, ut qualiscumque causa infra patriam cum propriis vicinantibus pacificata fuerit, ibi solito more ipsi pagenses solidos duodecim pro districtione recipiant, et pro wargida, quae iuxta consuetudinem eorum solebant facere, hoc concessum habeant.* Zur Sache SCHRÖDER-KÜNSSBERG (wie Anm. 52) S. 81 Anm. 13 u. S. 88 Anm. 50.

in Sachsen. So schreibt das erste Kapitel des *Capitulare Saxonicum* vor⁷⁸⁾, daß die Sachsen den *bannus*, die Buße von 60 Schillingen, zahlen müssen, ganz gleich, in welcher Gegend das zu büßende Verbrechen begangen wurde. Wird hier noch einmal dem Personalitätsprinzip der stammesrechtlichen Zeit Rechnung getragen, so entspricht die Einführung der Bannbuße in anderen Stammesgebieten als den fränkischen dem Territorialprinzip, das die Kapitularien ganz allgemein vor den Stammesrechten auszeichnete. Der Bann wurde so 797 für das sächsische, 803 für das bairische Stammesgebiet⁷⁹⁾ verfügt, 801 für Italien⁸⁰⁾; 802 wurde die Beachtung des Bannes den *missi* besonders empfohlen⁸¹⁾.

Auf dem Hintergrund dieser verschiedenen Verfügungen und Verordnungen ist das nächste Denkmal zu sehen, das hier zu behandeln ist, die *Summula de bannis*⁸²⁾, eine Zusammenstellung von Vergehen, für die mit dem Königsbann gebüßt werden mußte. Das Stück ist auf der letzten Seite eines Bamberger Codex aus dem 9. Jahrhundert nach der *Lex Salica*, der *Lex Ribvaria* und der *Lex Alamannorum* eingetragen⁸³⁾ und dürfte bald nach dem für Bayern bestimmten Kapitular, also bald nach 803, entstanden sein. Die *Summula* enthält wenige, dabei aber bemerkenswerte Glossen von denen hier nur eine genannt werden soll⁸⁴⁾: In c. 7 heißt es *qui harizuht facit, hoc est qui frangit alterius sepem aut portam aut casam cum virtute*. Hier wird der volkssprachige Rechtsterminus, *harizuht* »Heimsuchung«, lateinisch, also kanzeleisprachlich, erläutert. *Harizuht* und die Bemerkung, die in der *Summula* folgt, passen zur *Lex Baiuvariorum*⁸⁵⁾, die für den Tatbestand der Heimsuchung *berireita* und *heimzuht* hat, je nachdem, wieviel Mitglieder die Bande, die den Überfall ausführt, umfaßt. *Harizuht* in der *Summula* ist eine Kontaminationsform aus beiden Bezeichnungen des bairischen Stammesrechtes und damit wiederum ein Zeugnis dafür, daß das Wortgut in den Glossen der *Leges* wie der kleinen Denkmäler, die hier zu behandeln sind, im weitesten Verständnis »gesprochene Sprache« widerspiegelt.

Ein drittes Beispiel für diese Gebrauchsliteratur rechtlichen Inhalts sind die Glossen der Helmstedter Handschrift des *Capitulare de villis* und der *Brevium exempla* aus

78) MG Capit. I S. 71 c. 1: ... *ut de illis capitulis pro quibus Franci, si regis bannum transgressi sunt, solidos sexaginta componunt, similiter Saxones solvent, si alicubi contra ipsos bannos fecerint.*

79) MG Capit. I Nr. 68 S. 157 f., von BORETIUS auf 801–813, von GANSHOF auf 803 datiert.

80) MG Capit. I Nr. 98 S. 204.

81) MG Capit. I Nr. 33 S. 91–99 c. 7, 8.

82) MG Capit. I Nr. 110 S. 224.

83) Cod. Babenbergensis Bl. 306 (letzte Seite). Das Stück schließt mit den Worten: *Isti sunt octo banni domino regis unde exire debent de unoquisque solido LX.*

84) Vgl. auch 4. *Contra pauperibus, qui se ipsius defendere non possunt, qui dicuntur unvermogon* (»unvermögend«).

85) *Leges Baiuvariorum* (wie Anm. 13) Tit. IV, 23, 24 S. 331; dazu v. KRALIK (wie Anm. 19) S. 438.

dem frühen 9. Jahrhundert⁸⁶⁾. Der Einschub, der weder zu dem einen noch zu dem anderen Text gehört, umfaßt einige Glossen, die vor allem deshalb bemerkenswert sind, weil es sich um die Übersetzung bzw. Erklärung frankolateinischer Rechtswörter in einem möglichst schulgerechten Latein handelt. In drei Fällen (*hamedii*, *leudus*, *concapulaverit*) wird der lateinischen Übertragung außerdem eine andere volkssprachige Bezeichnung (*gieidon*, *weregildus*, *forheo*) beigegeben. Auf diese Weise sind Bezeichnungsketten wie die folgende entstanden: *Hamedii id sunt coniuuratores quos nos g(i)eidon dicimus*. Gemeint sind die Eideshelfer, die *consacramentales* oder *coniuuratores*, die im Bereich des Westfränkischen *hamedii*, im Bereich des ostfränkischen Reichsteils aber *gieidon* genannt werden⁸⁷⁾. Die Glosse zeigt also deutlich den Abstand der Rechtssprache im alten Bereich des salischen Rechts und im Bereich des ripuarischen Rechts, hat man doch die Helmstedter Handschrift unlängst in das Mittelfränkische lokalisiert und dabei an die Abschrift einer westfränkischen Vorlage gedacht⁸⁸⁾. Ganshof möchte in ihr das Exemplar eines Königsboten sehen, der die Aufgabe hatte, die Domänenverwalter mit dem Inhalt des Capitulare de villis vertraut zu machen⁸⁹⁾. Wie dem auch sei — die Glossen dieser Handschrift verraten z. B. auch mit der Gleichung *leudus/weregildus* ›Manngeld‹, die der Sprachregelung der Lex Salica einerseits und der Lex Ribvaria andererseits entspricht⁹⁰⁾, daß die Rechtssprache im westlichen und im östlichen Teil des fränkischen Großreichs, unbeschadet der gemeinsamen Grundlage, in jedem Falle doch eigene Wege gegangen ist.

Die Unterschiede betreffen über das rein Sprachliche hinaus nun auch das Sachliche. So wird in der Glosse der Helmstedter Handschrift z. B. *solsaticum* durch *id es(t) abiectum* umschrieben und *solsativot* entsprechend mit *id es(t) abiectivit* glossiert. *Solsatire* heißt so viel wie ›die Sonnenfrist setzen‹. Gemeint ist der Protest, den die vor Gericht erschienene Partei gegenüber dem ausgebliebenen Prozeßgegner anmelden konnte, indem sie in rechtsförmlicher Weise den Sonnenuntergang (*solis collocatio*, *solsatire*, *solsaticum*) feststellte⁹¹⁾. *Solsatire* ›die Sonnenfrist setzen‹ ist in der Lex

86) MG Capit. 1 Nr. 32 S. 82. Handschrift der Staatsbibliothek Wolfenbüttel, Helmstedter Hss. Nr. 254; vgl. auch R. BERGMANN, Verzeichnis der althochdt. und altsächsischen Glossen (1973) Nr. 964 S. 114.

87) *Hamedii* hat Präfix *ga-* in westfrk. Schreibung (*c*)*ba-* wie in *hamallus* für *gamallus* ›Gerichtsgenosse‹ in der Lex Salica und Monophthongierung von germ. *ai* > *ē* wie in as. *hēm*, mnl. *beem* für **haim*; *gi-* in *g(i)eidon* gehört in das Mittelfränkische.

88) Für die Lokalisierung des Textes (nach Aachen?) vgl. im übrigen R. BERGMANN, Zur Herkunft der Hs. des *Capitulare de villis* und der *Brevium exempla* (Zs. f. dt. Altertum 96, 1967) S. 213–217.

89) GANSHOF (wie Anm. 41) S. 97 u. Anm. 253.

90) Vgl. MG LL nat. Germ. 4,1 S. 307 (zu *leudis*), MG LL nat. Germ. 3,1 S. 200 (zu *weregildum*).

91) Zur Sache E. MAYER-HOBERG, Die fränk. Volksrechte im MA, 1: Die fränk. Volksrechte und das Reichsrecht (1912) S. 180 f.

Salica selbst noch nicht überliefert, doch wird in verschiedenen Titeln, die das Prozeßrecht betreffen, der Sonnenuntergang als bindende Fristengrenze genannt; *Terminus technicus* ist hier *solem collocare* 92). Erst im sog. Antrustionengesetz, das indessen noch dem 6. Jahrhundert angehören dürfte, ist von Sonnenfrist — *solsatire* — im Zusammenhang mit der Ladung die Rede 93). Die *Lex Ribvaria* scheint die Sonnenfrist nicht oder vielleicht nicht mehr gekannt zu haben, denn in allen einschlägigen, der *Lex Salica* vergleichbaren Bestimmungen wird das *Solsaticum*, die Nennung der Fristengrenze, unterdrückt. Die Ersetzung des Prägnanten, dem Schreiber der Helmstedter Handschrift aber offenbar unbekanntes *solsatire* durch das sehr viel allgemeinere *abicerere* ›bestreiten‹ scheint in die gleiche Richtung zu gehen. So führen also die Glossen, die einem rein praktischen Bedürfnis entsprungen sein mögen, überlieferte Rechtstexte wie die *Lex Salica* mit ihren Zusatzbestimmungen zu verdeutlichen, an tiefergehende Fragen heran, die die beiden fränkischen Rechte betreffen. Denn über der vordergründigen Textabhängigkeit der *Lex Ribvaria* von der *Lex Salica* vergißt man nur allzu leicht, daß zwischen beiden Stammesrechten doch auch wesentliche, sachliche Unterschiede bestehen, die das Straf- und Prozeßrecht wie das Familienrecht in gleicher Weise betreffen.

V. Die karolingischen Stammesrechte und die volkssprachigen Reliktörter

Zieht man aus dem, was bisher ausgeführt wurde, eine Zwischenbilanz, so ergibt sich für die Situation um 800, auf die Einhard in dem eingangs zitierten Kapitel der *Vita Karoli Magni* anspielt, folgendes: Während sich die Stammesrechte bis hin zu den beiden fränkischen Rechten nicht unwesentlich von einander unterscheiden — eine Tatsache, die sich auch in den vielen verschiedenen stammessprachlichen Bezeichnungen für Frevel und Buße spiegelt — entsteht mit der Kapitulariengesetzgebung eine Möglichkeit diese Unterschiede zu überbrücken und ein Recht territorialer Geltung zu schaffen, das den Bedürfnissen des Großreichs entspricht. Sichtbarer Ausdruck dieser Entwicklung sind die Bestimmungen über den Bann (*bannus dominicus*), die zunächst im sächsischen Stammesgebiet eingeführt werden. Mit den beiden sächsischen Kapitularien greift der König zum ersten Mal in den inneren Bereich der Stammesrechte ein. Die äußere Form der Kapitularien wird im Vergleich zum Stammesrecht sehr viel mehr durch die Schriftlichkeit bestimmt. Die Glossen, die vom Gebrauch des Rechts und von der Mündlichkeit vor Gericht zeugen, sind aus ihnen weitgehend verbannt. Die Verbindung zur Rechtswirklichkeit wird nun von einer Kleinliteratur hergestellt, die im Anschluß an die Kapitularien entsteht. Ein Stück, das besondere Beachtung ver-

92) Vgl. *Lex Salica* 37 § 3; 40 §§ 7.8. 10; 50 § 2; 52 § 1 u. 4; 56 §§ 3–5; 57 §§ 1.2; 73 § 6.

93) *Lex Salica* 73 § 1 (MG LL nat. Germ. 4,1 S. 242 f.).

dient, ist hier der *Indiculus superstitionum vel paganiarum*. In diese Denkmäler ist Volkssprachliches (*nodfyr, spurcalia*), Stammessprachliches (*herizuht*) und Rechtssprachliches (*gieidon*) eingegangen.

Die Maßnahmen, die Karl nach seiner Kaiserkrönung ergriffen hat, gehen im Grunde in gleicher Richtung weiter. Denn wenn Einhard in dem schon mehrfach zitierten Bericht fortfährt, Karl habe das ungeschriebene Recht aller Stämme, die unter seiner Herrschaft lebten, aufzeichnen lassen⁹⁴⁾, so ist auch dies ein Hinweis darauf, daß nun die schriftliche Form des Rechts, jedenfalls an höchster Stelle, als die verbindliche angesehen wurde. Man hat diese Äußerung Einhards auf den Aachener Reichstag von 802/803 bezogen, von dem es in den *Annales Laureshamenses*⁹⁵⁾ heißt, daß der Kaiser dort Fürsten und Herren, Volk und Rechtskundige um sich versammelte und verfügte, daß alle Gesetze in seinem Reich gesammelt und jedermann in seiner Sprache erklärt würden, — und daß, wo immer dies notwendig, Verbessertes abgeschrieben werde, auf daß die Richter nach geschriebenem Recht das Urteil sprächen, . . . damit allen Menschen, armen und reichen, unter seiner Herrschaft Gerechtigkeit widerfahre. Auch hinter dieser Nachricht ist die Tendenz zu erkennen, den schriftlichen Text für alle, die er betrifft, verbindlich zu machen.

Die Fürsorge Karls für das Recht im Zusammenhang mit dem Aachener Reichstag hat in einer breitgestreuten Überlieferung ihren Niederschlag gefunden. Danach erstreckte sie sich im einzelnen auf folgende Punkte:

1. die Ergänzung der *Leges* durch die *Capitula legibus addenda*,
2. die Aufzeichnung der sog. niederdeutschen Stammesrechte und der *Lex Frisionum*,
3. die Revision der *Lex Salica* (*Lex emendata*).

Welche Bedeutung hatten diese Maßnahmen für den Zusammenhang von Stammesrecht und Volkssprache?

Da durch die *Capitula legibus addenda* das bestehende Stammesrecht abgeändert wurde, bedurften sie eines allgemeinen *consensus*. Für unsere Fragestellung ist dabei von untergeordneter Bedeutung, ob dieser *consensus* so viel wie eine ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Stämme gewesen ist, oder nur ein Formalakt, durch den ein Personenkreis bestimmten Ranges gehalten wurde, für die Durchführung Sorge zu tragen⁹⁶⁾. In jedem Fall wird die Erläuterung der *capitula* wie der betroffenen *leges* in

94) Eginhard, *Vie de Charlemagne* S. 82: *Omnium tamen nationum quae sub ejus dominatu erant, iura quae scripta non erant describere ac litteris mandari fecit.*

95) *Annales Laureshamenses*, hg. G. H. PERTZ (MG SS I, 186¹) S. 39: *Sed et ipse imperator, interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus, et fecit omnes leges in regno suo legi, et tradi unicuique homini legem suam, et emendare ubicumque necesse fuit, et emendatum legem scribere, et ut iudices per scriptum iudicassent, et munera non accepissent; sed omnes homines, pauperes et divites, in regno suo iustitiam habuissent.*

96) Zusammenfassend zur Diskussion vgl. GANSHOF (wie Anm. 3) S. 52–62.

der Volkssprache eine Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung gewesen sein. So weiß man, daß bei der Verkündung des ersten *capitulare legibus addenda* im Jahre 803, das als Zusatz zu allen Stammesrechten gedacht gewesen ist, in Paris Bischöfe, Äbte, Grafen und Schöffen aus verschiedenen Gauen zusammengekommen sind, um den *consensus* zu erteilen, mit dem die Wirksamkeit des Kapitulars sichergestellt wurde⁹⁷⁾.

Das zweite Kapitular, das im Zusammenhang mit einer Abänderung des Stammesrechts steht, ist das *Capitulare legi Ribuarie additum*⁹⁸⁾ aus dem gleichen Jahr. Es ist dies das erste Kapitular, durch das ein bestimmtes Stammesrecht — bezeichnenderweise die *Lex Ribvaria* — mit einzelnen Artikeln, die genannt und im Auszug zitiert werden, einer echten Revision unterzogen wird. Diese Revision betrifft z. B. die Eidesleistung, die nach ribuarischem Stammesrecht, wie erst gezeigt werden konnte, *in harabo*, im gehaselten Ring, stattzufinden pflegte. Nun wird festgelegt, daß alle Eide in der Kirche oder auf die Reliquien abzulegen sind⁹⁹⁾. Im übrigen setzt das *Capitulare legi Ribuarie additum*, wenn auch nicht in der gleichen Schärfe, fort, was mit den beiden sächsischen Kapitularien begonnen worden war. Hierfür nur ein Beispiel: Die Fronung, die amtliche Zwangsvollstreckung bei Zahlungsunfähigkeit, wird zum ersten Mal in der *Capitulatio de partibus Saxonie*¹⁰⁰⁾ erwähnt, dann im *Capitulare missorum generale* des Jahres 802 und schließlich in dem hier zu behandelnden Zusatzgesetz zur *Lex Ribvaria*¹⁰¹⁾, ehe sie durch verschiedene Kapitularien Ludwigs des Frommen im einzelnen geregelt und institutionalisiert wurde¹⁰²⁾. Was für das *Capitulare legi Ribuarie additum*, gilt auch für die *Capitula ad legem Baiuuariorum addita*¹⁰³⁾ des Jahres 803; auch sie setzen fort, was mit den beiden sächsischen Kapitularien begonnen. Diese Tatsache ist im Zusammenhang mit der Einführung des Bannes in den verschiedenen Stammesgebieten und Reichsteilen bereits erwähnt worden. Hier bleibt zu ergänzen, daß für die Zusatzbestimmungen zur *Lex Baiuuariorum* nun ausdrücklich ver-

97) MG Capit. I Nr. 39 S. 111–114, insb. S. 112. Die Handschrift Paris Lat. 4613, die auf ein im Pfalzarchiv aufbewahrtes Exemplar zurückgehen könnte (vgl. GANSHOF S. 57), enthält die folgende, wichtige Notiz: *Sub ipso anno haec capitula facta sunt et consignata Stephano comiti, ut haec manifesta fecisset in civitate Parisius mallo publico et ipsa legere fecisset coram illis scabineis, quod ita fecit. Et omnes in uno consenserunt, quod ipsi voluissent omni tempore observare usque in posterum; etiam omnes scabinei, episcopi, abbatis, comitis manu propria subter firmaverunt.*

98) MG Capit. I Nr. 41 S. 117 f.; GANSHOF S. 148.

99) Ebenda S. 118 c. 11 (zu *Lex Ribvaria* 67): *Omne sacramentum in ecclesia aut supra reliquas iuretur.* S. o. S. 177 und Anm. 32.

100) MG Capit. I Nr. 26 S. 70 c. 27.

101) Ebenda S. 117 c. 3.

102) Zur Sache G. BUCHIDA, Art. Fronung, in: HRG I Sp. 1312–1315.

103) MG Capit. I Nr. 68 S. 157 f., s. o. S. 186 u. Anm. 79.

fügt wird, daß sie dem bairischen Stammesrecht fest zu verbinden sind ¹⁰⁴). Typisch Stammessprachliches enthalten die Kapitularien zur Lex Ribvaria und zur Lex Baiuuariorum nicht mehr. Der »volkssprachige« Wortschatz, auf ein Minimum beschränkt, ist der übliche frankolateinische mit *litus*, *wadium*, *mallum*, *mannitus*, *sunnis* und vor allem *bannus*.

Von hier aus überrascht es nicht, daß auch in den Stammesrechten, die unter Karl dem Großen aufgezeichnet worden sind, sich kaum mehr Wörter finden, die sich eindeutig zum Altsächsischen, Altfränkischen, zum Anglo-Warnischen oder Friesischen ziehen lassen, — zumal dann nicht, wenn man die näheren Umstände berücksichtigt, unter denen die Aufzeichnung der entsprechenden Stammesrechte zustande gekommen ist. Gemeinsamkeiten in Anlage und Aufbau wie im Sprachgebrauch lassen den Schluß zu, daß die Lex Saxonum, die Lex Angliorum et Werinorum, die auch Lex Thuringorum genannt wird, die Lex Francorum Chamavorum und die Lex Frisionum etwa gleichzeitig aufgezeichnet worden sind und daß die Vorkehrungen zu diesen Aufzeichnungen nach einheitlichen Gesichtspunkten getroffen wurden ¹⁰⁵). Alle vier Stammesrechte haben Weistumscharakter. Ihre Bestimmungen zeigen, daß es sich bei ihnen im Grunde um Antworten auf Rechtsfragen handelt. In der Lex Francorum Chamavorum ¹⁰⁶), die für die Franken im Hamaland, an Niederrhein und Yssel bis zum Maasgau galt, wird der *missus dominicus* erwähnt, der sich auf der Rundreise (*missaticum*) befindet: Er könnte das Weistum erfragt haben ¹⁰⁷). Man kann voraussetzen, daß die Antworten von rechtskundigen Stammesangehörigen (*legislatores*) erteilt wurden. Denn wie man bei der Abfassung des Capitulare Saxonum die *ewa Saxonum* berücksichtigt hatte, indem man Vertreter der Westfalen, Ostfalen und Engern bei seiner Abfassung heranzog ¹⁰⁸), so wird nun auch in den Teilen der Lex Saxonum, die das Ehe-, Güter- und Erbrecht behandeln und die viel Altertümliches enthalten, zwischen diesen drei Gruppen der Sachsen unterschieden ¹⁰⁹). Entsprechendes läßt sich bei der Lex

104) S. 157 Überschrift: *Capitula, quae ad legem Baiuuariorum domnus Karolus serenissimus imperator addere iussit, ut bannum ipsius quislibet intruperit componere debeat.*

105) Im folgenden nach den hier aufgeführten Ausgaben zitiert: *Leges Saxonum et Lex Thuringorum*, hg. CL. FRHR. V. SCHWERIN (1918; MG Fontes iuris Germanici antiqui), *Lex Saxonum* S. 12–49, *Lex Angliorum et Werinorum* S. 51–66; *Lex Ribvaria et Lex Francorum Chamavorum*, hg. R. SOHM, (1883; MG Fontes iuris Germanici antiqui), *Lex Francorum Chamavorum* S. 117–123; *Lex Frisionum*, hg. K. FRHR. V. RICHTHOFEN (MG LL 3, 1863, S. 631–700).

106) Vgl. hierzu v. AMIRA-ECKHARDT (wie Anm. 29) I S. 65 f.; BUCHNER, Rechtsquellen (wie Anm. 29) S. 42.

107) *Lex Ribvaria et Lex Francorum Chamavorum* (wie Anm. 105) S. 118 c. 8: *Si quis missum dominicum occiderit, quando in missatico directus fuerit, in tres weregildos, sicut sua nativitas est, componere faciat.*

108) MG Capit. I S. 71 c. 1: *... simulque congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Westfalabis et Angariis quam et de Oostfalabis...*

109) *Leges Saxonum* (wie Anm. 105) S. 27–30 c. 40–49.

Frisionum beobachten: Auch hier sind Vertreter aus West- und Ostfriesland gehört worden, während der Grundstock des Rechts wohl der Rechtsordnung in Mittelfriesland, zwischen dem Fli-Ausfluß der Zuider-See und der Laveke entsprach ¹¹⁰⁾. Für das Recht der Angeln und Warnen ¹¹¹⁾, die im Gebiet der Unstrut zwischen Saale und Elster saßen und später im Stamm der Thüringer aufgingen, wird man mit ähnlichen Voraussetzungen rechnen können.

Grundlage der »amtlichen Befragung« durch die *missi*, wie man vielleicht einmal sagen kann, war der Text der Lex Ribvaria, nicht der der Lex Salica. Auch damit knüpft man im Grunde wieder bei den beiden sächsischen Kapitularien an, lassen doch auch die Capitulatio de partibus Saxoniae und das Capitulare Saxonicum hier und dort den Einfluß der Lex Ribvaria erkennen; das gilt besonders für den frankolateinischen Wortschatz ¹¹²⁾. Die Lex Saxonum nun folgt der Lex Ribvaria vor allem im Aufbau. Die Wundbußen am Anfang des Rechts sind nach dem Muster der Lex Ribvaria abgefaßt, das auch hinter den Verschiebungen des Textes noch immer zu erkennen ist ¹¹³⁾. Im ältesten Kern der Lex Saxonum verrät vor allem der Titel über die Regelung der Ehegabe (*dotis*) ¹¹⁴⁾ das Vorbild der Lex Ribvaria. Die Lex Anglorum et Werinorum hat von der Lex Ribvaria nicht nur den Aufbau, sondern auch einzelne Formulierungen übernommen ¹¹⁵⁾. Rückschlüsse auf die Befragung durch die *missi* lassen besonders die Bestimmungen über Diebstahl (*de furtis*) zu ¹¹⁶⁾. Wie in der Lex Ribvaria werden unter dieser Überschrift die Tierdiebstähle behandelt, und zwar wie dort auch nur die Herdendiebstähle, wobei die Pferde an erster Stelle stehen. In der Lex Ribvaria wird dabei auch der Fall berücksichtigt, daß der Knecht, der die Tiere zu hüten hat, in den Diebstahl verwickelt ist. In der Lex Anglorum et Werinorum sind alle Tatbestände wie folgt zusammengefaßt: *Hoc de servo, bove, vacca, ove, porco iudicatum est*. Dieser Sammeltatbestand ist nur auf dem Hintergrund der entsprechenden Bestimmung in der Lex Ribvaria zu verstehen. Auch bei der Lex Francorum Chamavorum gleicht der Aufbau weitgehend dem der Lex Ribvaria. Stellt man die parallelen Artikel einander gegenüber, so gewinnt man den Eindruck, daß weitgehend überhaupt nur die Tatbestände vermerkt worden sind, die sich von der Lex Ribvaria unterscheiden. Die Be-

110) Vgl. v. AMIRA-ECKHARDT I S. 66–68; BUCHNER, Rechtsquellen S. 42–44.

111) v. AMIRA-ECKHARDT I S. 63–65; BUCHNER, Rechtsquellen (wie Anm. 29) S. 41.

112) MG Capit. I Nr. 26–27 S. 68–70 u. 71 f. S. o. S. 185 u. Anm. 74.

113) Leges Saxonum (wie Anm. 105) S. 17–23 c. 1–20. Die Verschiebungen ergeben sich durch die besonderen Bestimmungen über den Adel (z. B. c. 14).

114) Ebenda S. 29 c. 47; vgl. auch S. 30–32, die c. 50–60 über die Ungefährwerke sind in Anlehnung an das Kapitular zur Lex Ribvaria von 803 gestaltet.

115) Lex Thuringorum (wie Anm. 105); S. 26–30: c. 1–25 werden wie in der Lex Ribvaria zunächst die Tötung, dann die Verwundungen behandelt; S. 62 f. c. 26–30, *De alodibus*, sind im Wortlaut den einschlägigen Bestimmungen der Lex Ribvaria verwandt.

116) Ebenda S. 62 f. c. 31–40 *De furtis*, insb. c. 33.

zeichnung des Rechts als *Notitia vel commemoratio de illa ewa, quae se ad Amorem habet*¹¹⁷⁾ wie die Bemerkung, daß genauso verfahren werde wie bei den anderen Franken¹¹⁸⁾, scheinen diese These zu bestätigen. Was für die bisher behandelten Rechte die *Lex Ribvaria* gewesen ist, das war für die *Lex Frisionum* offenbar die *Lex Alamannorum*: Die Grundlage der Befragung, die vor allem den Aufbau des Rechts — sofern man hier überhaupt davon sprechen kann — bestimmt hat¹¹⁹⁾.

Berücksichtigt man das Zustandekommen der karolingischen *Leges*, die Art der Abfragung von Weistümern durch die Königsboten von der Grundlage der *Lex Ribvaria*, vielleicht auch der *Lex Alamannorum* aus, so nimmt nicht wunder, daß sich das Wortgut volkssprachiger Herkunft in diesen Rechten nicht mehr eindeutig auf einen bestimmten Dialekt festlegen läßt. Dabei wird man grundsätzlich davon ausgehen können, daß in Wendungen, die mit *quod vocant* oder *quod dicunt* eingeleitet werden, auch hier der Sprachgebrauch der jeweiligen Stammesvertreter erfaßt werden sollte. Aber es geschah dies eben durch einen Mittelsmann, den fränkischen *missus*, der den Dialekt seiner Gewährleute nicht mehr sprach. Von hier aus gesehen erscheinen die umstrittenen Wörter der *Lex Frisionum*¹²⁰⁾ in einem anderen Licht. Sie finden sich hauptsächlich in den Überschriften, ohne wie in anderen Stammesrechten an dieser Stelle latinisiert worden zu sein. So heißt es einfach *de brand* ›von Brandstiftung‹, *de forresni* ›von Anstiftung‹, *de thiubda* ›von Diebstahl‹ u. ä. Trotzdem hat man es auch hier nicht mehr mit ungebrochener Stammessprache zu tun. Denn für *thiubda* ›Diebstahl‹ ist friesische Herkunft aus lautlichen Gründen unwahrscheinlich; *notnumft*, hier ›gewaltsame Wegnahme‹, sonst ›Notzucht‹ und *farlegani* ›Unzucht‹ sind eindeutig oberdeutscher Herkunft. Auch *mordritus* ›Ermordeter‹ dürfte wegen der Parallelen in der *Lex Salica*, in der *Lex Alamannorum* und in der *Lex Baiuvariorum* zumindest nicht friesischen Ursprungs sein. *Faidosus* kommt aus dem Fränkischen. Bei *brand* und *dolg* dürfte es sich um Rechtstermini handeln, die den westgermanischen oder kontinentalgermanischen Stammessprachen gemeinsam gewesen sind, so daß sie von hier aus auch den fränkischen Königsboten verständlich gewesen sind und von ihnen mit dem Lautstand ihres Dialektes wiedergegeben werden konnten. Es gab also bereits oder wieder eine Rechtsterminologie, die die Stammesgrenzen übergriff¹²¹⁾.

117) *Lex Chamavorum* (wie Anm. 105) S. 117.

118) Ebenda c. 1: *In primo capitula de causis ecclesiae et de illis servis Dei, qui ibidem deseruiunt, sic habemus, quomodo et alii Franci habent*; c. 2: *De banno dominico similiter habemus, sicut alii Franci habent*.

119) Vgl. v. AMIRA-ECKHARDT I S. 68, BUCHNER, Rechtsquellen S. 43.

120) W. KROGMANN, Zur Entstehung und Eigenart der *Lex Frisionum*, in: *Philologica Frisica* 1962 (Groningen 1963) S. 76–103. Zusammenfassend DERS., Altfriesisch, in: *Kurzer Grundriß der German. Philologie bis 1500*, hg. L. E. SCHMITT (1970) I S. 190–210.

121) Zusammenfassend zum Forschungsstand auch MUNSKE, German. Rechtswortschatz (wie Anm. 24) S. 106 f.

So ist den karolingischen Stammesrechten denn auch der Grundbestand an franko-lateinischen Mischwörtern gemeinsam, der auch in den Kapitularien anzutreffen ist. In allen vier Rechtsaufzeichnungen begegnen die bekannten Termini der fränkischen Rechts- und Verwaltungssprache, die also so etwas wie einen Verkehrswert hatte, der die Stämme verband. So findet sich *bannus* in der Lex Saxonum, in der Lex Angliorum et Werinorum, in der Lex Francorum Chamavorum; *litus* in der Lex Saxonum und in der Lex Francorum Chamavorum; *wergild* in der Lex Saxonum und in der Lex Francorum Chamavorum, die daneben auch *leudis* hat. Man könnte diese Reihe noch fortsetzen. Diesen Verkehrswörtern gegenüber ist die Zahl typisch stammessprachlicher Ausdrücke, die nur in einem Recht überliefert sind, äußerst gering, freilich dann auch von sehr altertümlichem Charakter. Genannt sei hier nur *rhēda*¹²²⁾ in der Lex Angliorum et Werinorum, der wohl älteste Beleg für das Frauengut, das im sächsischen Recht dann als *(ge)rāde* erscheint. Oder *hantrada* ›Eid‹¹²³⁾ in der Lex Francorum Chamavorum; *durslegi* ›Trockenschlag‹ in der Lex Frisionum; *wlitiwam* ›Antlizverstümmelung‹ in der Lex Saxonum¹²⁴⁾. Die beiden zuletzt genannten Termini sind freilich auch in anderen Stammesrechten bezeugt.

Die Überlieferung der karolingischen Stammesrechte ist äußerst dürftig. Unterstellt man, daß in den Humanistendruck von Tilius und Herold¹²⁵⁾ Handschriften benutzt worden sind, die nicht mit den überlieferten identisch sein können, so kommt man bei der Lex Saxonum auf vier Textzeugen (2 Handschriften und 2 Drucke), bei der Lex Angliorum et Werinorum auf zwei (1 Handschrift, 1 Druck), bei der Lex Chamavorum auf drei (2 Handschriften, 1 Abschrift). Die Lex Frisionum ist überhaupt nur durch Herolds Druck überliefert. Wie kein anderes Stammesrecht steckt sie voller Widersprüche. Von hier aus hat man die Vermutung geäußert, daß es sich bei der vorliegenden Fassung nur um einen Entwurf handelt, der eine abschließende Redaktion nicht mehr erfahren hat.

Im Gegensatz hierzu muß die Revision der Lex Salica, die karolingische Lex emendata, der 70 Titel-Text oder die Fassung K, eine breite und nachhaltige Wirkung

122) *Leges Saxonum et Lex Thuringorum* (wie Anm. 105) S. 62 c. 35: *Qui ornamenta mulieria quod rhedo dicunt furtu abstulerit, in triplum conponat, delaturam XII solidos et in freda similiter.*

123) *Lex Francorum Chamavorum* (wie Anm. 105) S. 118 c. 11: *Qui per hantradam hominem ingenuum dimittere voluerit, sua manu duodecima ipsum ingenuum dimittere faciat; vgl. auch c. 12: Qui per cartam aut per hantradam ingenuus est...*

124) *Leges Saxonum* (wie Anm. 105) S. 18 c. 5: *Si os fregerit vel wlitiwam fecerit; vgl. auch Lex Francorum Chamavorum S. 60 c. 23.*

125) Die Ausgabe verschiedener Stammesrechte von Johannes Tilius, Bischof von Meaux (gest. 1570), erschien wohl um 1550; der Baseler Jurist Johannes Herold (gest. 1566) veranstaltete im Jahre 1557 eine ähnliche Sammelausgabe ohne Kenntnis des früheren Drucks. Vgl. K. A. ECKHARDT, *Pactus Legis Salicae*, 1: Einführung und 80 Titel Text (1954; Germanenrechte NF Westgerman. Recht) S. 40–42.

gehabt haben. Mit rund 65 Handschriften des 9.—15. Jahrhunderts übertrifft diese Fassung wohl alles, was von anderen Stammesrechten überliefert ist ¹²⁶⁾. Die B-Fassung der Lex Ribvaria ¹²⁷⁾, die der Lex Salica emendata vergleichbar ist, liegt freilich auch in 24 Handschriften vor. Bei beiden Revisionen handelt es sich um einen sprachlich gereinigten Text, wie es den Bildungsidealen der Zeit ganz allgemein entsprach, — bei der Lex Salica emendata aber darüber hinaus vielleicht noch um etwas mehr. Dies legen die Unterschiede nahe, die sich zwischen beiden Rechten feststellen lassen. Bei der Lex Ribvaria kann man davon ausgehen, daß mehrere A-Hss. durch planmäßige Verbesserungen unabhängig voneinander auf den neuesten Stand gebracht worden sind. Jedenfalls ist es nicht recht möglich, alle Textzeugen der B-Fassung auf einen gemeinsamen Grundtext zurückzuführen. Bei der Lex Salica emendata scheint dies trotz der Breite der Überlieferung möglich zu sein ¹²⁸⁾. Man kann hier davon ausgehen, daß es zunächst nur ein einziges Konzept dieser Lex emendata gab, von dem dann freilich gleich mehrere Ausfertigungen hergestellt und ausgegeben wurden. Eine Ausgangsbasis also, die auf Breitenwirkung abgestellt gewesen zu sein scheint.

Wichtiger als dies dürfte indessen die Auswahl des Textes gewesen sein, den man zur Grundlage der Lex Salica emendata machte. Hier liegt doch wohl die eigentliche Bedeutung dieser Redaktion. Denn vom Inhalt her gesehen bietet die Lex Salica emendata kaum etwas anderes als die älteren Fassungen ¹²⁹⁾. Die Mehrzahl der Titel gegenüber den Fassungen A und C ergab sich durch die Unterteilung größerer Titel oder durch die Hereinnahme von Satzungen, die bis dahin unabhängig von der Lex, wenn auch meist im Anschluß an sie, überliefert worden sind. Grundlage der Lex Salica emendata ist der 65-Titel-Text, der auf diese Weise zu einem 70-Titel-Text geworden ist, und zwar die C-Fassung der Lex Salica, das ist jene Neuredaktion des 65-Titel-Textes, die noch vor der Decretio Childeberti im Jahre 596, wahrscheinlich in Sens, jedenfalls im Teilreich Guntchramms (561—593) entstanden sein dürfte ¹³⁰⁾, — also eine westfränkische Fassung und nicht, was vielleicht auch möglich und denkbar gewesen wäre, die austrasische Fassung der Lex Salica, der sog. 100-Titel-Text. Dies ist um so auffälliger, als es von dieser Pippinschen Redaktion eine sprachliche gereinigte Fassung bereits gab, den E-Text, der nur in vier Handschriften überliefert ist ¹³¹⁾. Dieser Text zeigte auch inhaltlich Ansätze zu einer Modernisierung des Rechts. So wird Tit. 100, *De chrenecruda*

126) Pactus Legis Salicae (wie Anm. 125) 2,2: Kapitularien und 70 Titel Text (1956) S. 466—528; ebenda I S. 218—228.

127) R. BUCHNER, Textkritische Unters. zur Lex Ribvaria (1940) S. 74—94.

128) ECKHARDT, der diese Ansicht vertritt, hat freilich nur einen kleinen Teil der K-Hss. einsehen und kollationieren können.

129) Neuer Tatbestand ist in der K-Fassung Titel 58 über Kirchenschändung und Kleriker-tötung.

130) ECKHARDT, Einführung (wie Anm. 125) S. 120—129.

131) Lex Salica, 100-Titel-Text, hg. K. A. ECKHARDT (1953; Germanenrechte NF. Westgerman. Recht) S. 38—41 und 55—78.

›Vom Erdwurf‹, der im D-Text bereits als *antiqua lex* bezeichnet wird, im E-Text nun fortgelassen und die Überschrift von Tit. 93 *De alodis* wohl unter römisch-rechtlichem Einfluß durch *de intestatorum hereditatibus* ersetzt. Die Eingriffe des Redaktors haben also vor den frankolateinischen Mischwörtern, trotz des ›Verkehrswertes‹, den sie besaßen, nicht halt gemacht. Die *Lex emendata*, der 70-Titel-Text, ist im Vergleich dazu konservativer. So sind die eben erwähnten Änderungen nicht übernommen worden, obwohl bei der Redaktion auch die E-Fassung herangezogen worden ist. Der Titel *de chrenecruda* ist wie in C beibehalten, wenn auch in einigen Handschriften die Überschrift kanzleisprachlich erläutert werden mußte¹³²⁾. Die Überschrift von Tit. 62 ›Vom völlig freien Eigen‹ wird unter Bewahrung des frankolateinischen Terminus mit *de alode* wiedergegeben. Welche Gründe für die Auswahl des C-Textes als Grundlage der *Lex Salica emendata* den Ausschlag gegeben haben, wird sich kaum je sagen lassen. Möglich, daß der Reichtum der Bestimmungen, der diese Fassung vor allen anderen auszeichnet, dazu beigetragen hat. Möglich, daß dabei auch der Blick auf das großfränkische Reich entscheidend gewesen ist.

Auf die Malbergischen Glossen hat man in der *Lex Salica emendata* vollkommen verzichtet. Frankolateinische Textwörter sind dort, wo die Bindung an die Stammesprache besonders eng ist, glossiert¹³³⁾. Dabei fällt auf, daß in diesen Glossen gelegentlich Wörter auftauchen, die zwar in der *Lex Ribvaria*, aber nicht in den älteren Fassungen der *Lex Salica* vorkommen. Als Beispiel sei Tit. 55 § 3 (= 57 § 3 in K) genannt: *Si quis aristatonem* (d. i. ein säulenartiges Grabdenkmal) *hoc est stapplus super mortuum missus capulauerit . . .*¹³⁴⁾. Wenn man in der sprachlich gereinigten Form der *Lex Salica emendata* auch die üblichen frankolateinischen Rechtstermini wie *bannire*, *mannire*, *mallare*, *trustis* u. a. m. beibehielt, so gab es doch von diesem Text aus kaum mehr einen Rückzug auf die Sprache des Rechts am Malberg. Rechtssprache und Schriftform des Rechts waren endgültig auseinandergetreten.

VI. Die althochdeutschen Rechtsdenkmäler und die Erneuerung der Rechtssprache

In die Lücke, die damit entstand, traten nun Übertragungen der lateinischen Texte in die Volkssprache, sei es in Form der Interlinearversion oder der Übersetzung. Es entstand damit eine Gebrauchsliteratur, die in gewisser Weise die Funktion der mischsprachlichen Denkmäler und der volkssprachigen Wörter in den lateinischen Aufzeichnungen der Stammesrechte übernahm. Von dieser Gebrauchsliteratur sind nur zwei Stücke, und diese nur bruchstückhaft, überliefert. Im Blick auf die Forderung Karls

132) So etwa *id est terra mala* K 33, K 34; *id est terra collecta de IV angulis domus legaliter in aliquam proiecta*, K 79; vgl. MG LL nat. Germ. 4,1 S. 219.

133) MG LL nat. Germ. 4,1 S. 218, Tit. 58 § 2: . . . *et sic postea in duropello, hoc est in limitare, stare debet . . .*

134) Ebenda S. 207, Tit. 55 § 3 (unter K).

des Großen, den Laien ihr Recht zu erklären¹³⁵⁾, dürften sie indessen exemplarischen Wert haben; Teile einer althochdeutschen Übersetzung der Lex Salica emendata¹³⁶⁾ und die Interlinearversion einer Bestimmung der Capitula legibus addenda Ludwigs des Frommen von 818/19, das sog. Trierer Capitulare¹³⁷⁾.

Von der ahd. Übersetzung der Lex Salica sind nicht mehr als zwei Blätter erhalten, die man von den Einbanddecken eines Trierer Codex abgelöst hat¹³⁸⁾. Das Fragment umfaßt das Titelverzeichnis mit den Überschriften der Titel 61 bis 70, den ersten Titel und §§ 1–10 des zweiten Titels. Aufgrund einer Eintragung im ältesten Bücherverzeichnis des Klosters St. Maximin¹³⁹⁾ ist anzunehmen, daß um 1100 dort die vollständige Übersetzung der Lex Salica emendata (*liber Theutonicus*) vorhanden gewesen ist. Auch dies deutet auf Herkunft der Handschrift aus Mainz hin¹⁴⁰⁾, da Trier nach 882 von Mainz bei seinem kirchlichen Aufbau unterstützt worden ist. Der Duktus der Handschrift, die auch aus paläographischen Gründen an den Anfang des 9. Jahrhunderts gehört, verweist sie nach Bischoff ohnehin nach Mainz.

Das Bruchstück ist zuletzt von Stefan Sonderegger eingehend beschrieben und sprachlich analysiert worden¹⁴¹⁾. Danach ist der Dialekt ostfränkisch und die Übersetzung Anfang des 9. Jahrhunderts in Fulda¹⁴²⁾ angefertigt worden. Zu dieser frühen Datierung sieht sich Sonderegger u. a. durch die Formen veranlaßt, die noch keine ahd. Diphthongierung aufweisen wie *mooter* für *muoter*, *beer* für *hear*¹⁴³⁾. Nach Baesecke¹⁴⁴⁾, der sich ebenfalls eingehender mit dem Denkmal beschäftigt hat, passen die-

135) MG Capit. 1 Nr. 116 S. 234 f.; vgl. GANSHOF S. 26 Anm. 33; *Laicos etiam interrogo, quomodo legem ipsorum sciunt vel intellegant.*

136) MÜLLENHOFF/SCHERER (wie Anm. 68) Nr. 65, 1 S. 178–180; 2 S. 361–363; v. STEINMEYER (wie Anm. 70) Nr. 10 S. 55–57.

137) MÜLLENHOFF/SCHERER Nr. 66 1 S. 180 f.; 2 S. 363–365; v. STEINMEYER Nr. 40 S. 305–307.

138) Vgl. A. BECKER, Die dt. Hss. der Stadtbibliothek zu Trier (1911) S. 117, Mapped X, Ahd. und mhd. Fragmente Nr. 1.

139) R. LAUFNER, in: Festgabe für W. Jungandreas, hg. von der Arbeitsgemeinschaft für Landesgesch. und Volkskunde des Trierer Raumes (1964) S. 122.

140) B. BISCHOFF, in: Karl der Große, Werk und Wirkung (1965) S. 197 Nr. 352: Lex Salica. Fragment einer althochdt. Übersetzung, Abb. 34.

141) ST. SONDEREGGER, Die althochdt. Lex Salica-Übersetzung, in: Festgabe für W. Jungandreas (wie Anm. 139) S. 113–122, mit Photographie des Doppelblattes.

142) Für Fulda haben sich vor SONDEREGGER ausgesprochen R. KOEGEL, Gesch. der dt. Lit. bis zum Ausgange des MA 1, 2 (1897) S. 499 f.; v. STEINMEYER (wie Anm. 136) S. 58 f.; G. EHRSMANN, Gesch. der dt. Lit. bis zum Ausgange des MA 1, 2 (1932) S. 352 f.; H. DE BOOR, Die dt. Lit. von Karl d. Großen bis zum Beginn der höfischen Dichtung (⁶1962) S. 36 f.

143) Die Diphthongierung von germ $\bar{o} > uo$ hat im Rheinfr. seit der Mitte des 8. Jh. begonnen und sich bis zum 9. Jh. im Frk. mit Ausnahme des Mfrk., das bis gegen 900 \bar{o} bewahrt hat, durchgesetzt. Vgl. W. BRAUNE, Althochdt. Grammatik (¹²1967) von W. MITZKA, § 39 u. Anm. 6; J. FRANCK, Altfränk. Grammatik (²1971) von R. SCHÜTZEICHEL, §§ 44.45.

144) BAESECKE (wie Anm. 5) S. 66 f.; früher ebenfalls für Fulda, vgl. DERS., Der Vocabularius Sti. Galli in der ags. Mission (1933) S. 120; DERS., St. Emmeramer Stud. (PBB 46, 1922) S. 445.

se Formen mit anderen wie *pentinga* für zu erwartendes *pfentinga* und *urkondeon* für *urkundum* besser zu einer Herkunft der Übersetzung aus dem Mittelfränkischen, genauer gesagt aus der Umgebung des Aachener Hofes. Sonderegger¹⁴⁵⁾ wiederum kann auf Schwankungen wie *ther* neben *thē*, *thie* und *her* neben *er* aufmerksam machen, die gerade für Fulda typisch sind. Nimmt man diese und andere Kriterien zusammen, so ist der Dialekt doch wohl eher ostfränkisch als mittel- oder rheinfränkisch zu nennen. Es fehlen die typisch mittelfränkischen Eigenheiten wie die unverschobenen Formen *that* und *it* (statt dessen *daz* und *iz*), ferner spirantisches *-b-* und *-g* (statt dessen *giscriban*, *mag*). Gegen das Rheinfränkische spricht vor allem die Form *mooter*, da die ahd. Diphthongierung von germ. *ō* hier bereits seit der Mitte des 8. Jahrhunderts nachzuweisen ist, ferner *forstilit/forstolan*, da rheinfr. *fir-*, *fer-* zu erwarten wäre. Anlautendes *p-* statt *pf-* in *pentinga* hingegen, das sowohl in das Mfrk. wie das Rheinfrk. weisen könnte, ist — wie ein Blick auf die auch aus Fulda stammenden Baseler Rezepte¹⁴⁶⁾ mit *peffur* »Pfeffer« zu zeigen vermag — im Ostfränkischen um 800 durchaus noch möglich.

Von der Überlieferung der Rechtstexte aus wird man zur Frage nach der Datierung und Lokalisierung des Textes vielleicht noch folgende Überlegung hinzufügen können. Die Revision der Lex Salica, deren Ergebnis die karolingische Lex emendata ist, wird man im Blick auf den Aachener Reichstag und die dort beschlossenen und eingeleiteten Maßnahmen für das Recht nicht allzu früh ansetzen können, denn bei der Aufzeichnung der niederdeutschen und friesischen Stammesrechte lag sie offensichtlich noch nicht vor¹⁴⁷⁾. Hier wurde vielmehr die Lex Ribvaria zum Muster genommen. Hätte die Lex Salica emendata, an deren Verbreitung und Durchsetzung man von amtlicher Seite nachweislich interessiert gewesen ist, schon vorgelegen, so müßte sich dies doch auch auf die jüngeren Aufzeichnungen, ihren Aufbau und ihre Terminologie, ausgewirkt haben. Die ahd. Übersetzung der Lex Salica emendata steht zweifellos mit der Durchsetzung dieser revidierten Form des Salischen Gesetzes in Zusammenhang. Man wird deshalb auch sie nicht allzu nahe an den Aachener Reichstag heranrücken dürfen. Unterstellt man, daß sie in Fulda entstanden ist, so führt dies, von der Landschaft her gesehen, in das Rheinfränkische und damit in einen Raum, in dem die Mehrzahl der Bevölkerung doch wohl nach salischem Recht lebte¹⁴⁸⁾. Das gilt auch für die Mosellande, in die die Überlieferung der ahd. Lex Salica gehört¹⁴⁹⁾. Im Ripua-

145) SONDEREGGER, Althochdt. Lex Salica-Übersetzung (wie Anm. 141) S. 118.

146) V. STEINMEYER (wie Anm. 70) 7 S. 39 f.; G. EIS, Altdt. Hss. (1949) S. 26 f.; SONDEREGGER, Althochdt. Lex Salica-Übersetzung S. 118 Anm. 24.

147) Zu einer Datierung vor 800 vgl. BUCHNER, Rechtsquellen (wie Anm. 29) S. 17 u. Anm. 62.

148) Vgl. hierzu R. SCHRÖDER, Die Franken und ihr Recht (1881) S. 43 f. Kontrovers ist die Frage für den Raum Worms/Speyer, vgl. MSD 2 S. 363.

149) SCHRÖDER (wie Anm. 148) S. 44.

rischen hingegen, im Raum Aachen, hatte, der Zusammensetzung der Bevölkerung entsprechend, die Lex Ribvaria als Stammesrecht den Vorzug. Auch von hier aus liegt eine Lokalisierung der Übersetzung nach Fulda näher als eine Lokalisierung in das Mittelfränkische. Wie die Handschrift — möglicherweise eine in Mainz angefertigte Abschrift — von Mainz nach Trier gekommen ist, das ist eine andere Frage. Daß sie unabhängig von den Problemen, die mit der Übersetzung verbunden sind, überhaupt gestellt werden kann, zeigt, daß man auch hier durchaus mit mehr Textzeugen als dem zufällig überlieferten rechnen muß. Die Untersuchung Sondereggers hat nun überzeugend ergeben, daß die althochdeutsche Übersetzung so, wie sie in dem Bruchstück vorliegt, zum Vortrag bestimmt gewesen ist. Die Interpunktion der Handschrift, hochgestellter Punkt und Strichpunkt, grenzt deutlich Sprecheneinheiten ab. Kürzere Relativsätze werden ohne Interpunktion an das Bezugswort angeschlossen. Der ahd. Text zeigt gegenüber dem lat. Text eine Reihe von Auslassungen. So werden verdeutlichende Pronomina und Adjektive, Schilderungen der spezifisch juristischen Situation und verdeutlichende Bemerkungen anderer Art einfach übergangen. Man kommt mit Sonderegger zu dem Ergebnis, daß »einer umständlicheren, wenn auch juristisch genaueren aber durchaus schriftlichen Latinität« ein »noch mehr gesprochener, der vorlesbaren Volkssprache verpflichteter althochdeutscher Text gegenübersteht«¹⁵⁰⁾.

Die ahd. Übersetzung der Lex Salica kann also, wenn man diese Schlußfolgerungen Sondereggers übernimmt, mit den notwendigen Vorbehalten als repräsentativ für die mündliche Tradition des Rechts angesehen werden. Prüft man von hier aus den Text auf die in ihm enthaltenen Rechtswörter durch, so zeigt sich, daß sich dieser Rechtswortschatz der Übersetzung in einigen Punkten ebenso von dem mischsprachlichen Wortschatz der Vorlage wie von der Malbergsprache der merowingischen Fassungen unterscheidet: *ad mallum* wird mit *zi ðinge* übersetzt, während *mallobergo* ganz beiseite bleibt; *mannire*, ursprünglich Terminus technicus für die Parteiladung, kann nicht nur durch *men(n)en*, sondern auch durch *bannan*, d. i. von Haus aus die Bezeichnung für die amtliche Vorladung, wiedergegeben werden; die Wendung *de eo qui alterum hereburgium clamaverit* »von dem, der einen anderen als Hexendiener beschimpft« wird nun umschreibend interpretiert als *sohverso anðram losii beliuget*, d. h. wörtlich »wer einen anderen mit Leichtfertigkeit verleumdet«. Gerade von Wendungen wie den zuletzt genannten aus kann man von einer Erneuerung des Rechtswortschatzes in karolingischer Zeit sprechen¹⁵¹⁾. Dabei wird bestätigt, was an den Glossen der Helmstedter Handschrift des Capitulare de villis zu beobachten gewesen: zwischen der Rechtssprache im westfränkisch bestimmten Teil des karolingischen Großreiches und der Rechtssprache in seinem ostfränkischen Teil bestand ein erheblicher Abstand. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, daß einige frankolateinische Mischwörter, zurück-

150) SONDEREGGER, Althochdt. Lex Salica-Übersetzung S. 116 ff., insb. S. 119.

151) In diesem Sinne auch SONDEREGGER, Älteste Schichten einer germanischen Rechtssprache (wie Anm. 6) S. 430 f.

geführt auf ihre volkssprachliche Grundlage, in den ahd. Text übernommen worden sind. Es sind dies *menen* mlat. *mannire* ›(gerichtlich) vorladen‹, *sunne* < mlat. *sumis* ›gesetzlich anerkannter Hinderungsgrund‹, *alōd* zu mlat. *alōdis* ›freier Besitz, Hinterlassenschaft‹. Die drei Bezeichnungen gehen mit ihrer besonderen rechtlichen Bedeutung in das Althochdeutsche ein, — *menen* bleibt von dem mit ihm verwandten ahd. *manōn* ›mahnen, ermahnen, erinnern, auffordern‹ bedeutungsmäßig klar getrennt; *alōd* behauptet sich, obwohl in der Volkssprache semantisch nahe verwandtes *eigen* ›Eigentum, Besitztum‹¹⁵²⁾ bereits vorhanden gewesen sein dürfte. Hier kann man also so etwas wie eine Rückwirkung der frankolateinischen Rechtssprache auf die Volkssprache feststellen. Was diese Rückwirkung für die Entwicklung des deutschen Rechtswortschatzes bedeutet hat, welches Ausmaß sie besaß, das ist schwer festzustellen, bisher aber auch nicht im einzelnen untersucht.

Das zweite Beispiel einer neu aufkommenden Gebrauchsliteratur in der Volkssprache, mit der das schriftliche Recht des Großreiches im östlichen Reichsteil verarbeitet werden sollte, da es »territorialen« oder »reichsrechtlichen« Charakter hatte, ist das sog. Trierer Capitulare¹⁵³⁾, das im Kreis der Philologen nicht sehr geschätzt wird. Diese Interlinearversion eines einzigen Kapitels des Capitulare legibus addendum von 818/19 ist lange nur aus einem Druck des 17. Jahrhunderts bekannt gewesen¹⁵⁴⁾. Den Sprachformen des Druckes nach zu urteilen (*have, gevene, that, mach, bit* < *mit* u. a. m.), stammt das Stück aus dem Moselfränkischen und ist in das 10. Jahrhundert zu datieren, eher in die Mitte als an den Anfang des Jahrhunderts¹⁵⁵⁾. Im Gegensatz zur ahd. Übersetzung der Lex Salica, die gewandt genannt werden kann, ist hier die Übertragung des lat. Textes in die Volkssprache mit den üblichen Mängeln der Interlinearversion behaftet. Unmittelbar zum Vortrag, wie die ahd. Lex Salica, dürfte sie kaum bestimmt gewesen sein. Aber auch sie diente der Bewältigung des lat. Textes im Hinblick auf eine wie auch immer geartete Verkündung. Das überlieferte Stück handelt davon, daß jeder freie Mann das Recht (*geuualt*) haben soll, sein Vermögen (*sachun sīnu*) zum Heil seiner Seele nach freiem Willen (*sōse er uuilit*) zu verschenken (*ce gevene*). Eine äußerst wichtige Bestimmung also, weil mit ihr das Stammesrecht zugunsten der Kirche durchbrochen wurde. Das Trierer Capitulare könnte deshalb zu den Stücken gehört haben, die wegen ihrer Bedeutung in der Kirche bekannt gemacht werden oder in der Predigt den Gläubigen nahegebracht werden sollten. Für beide Ar-

152) Vgl. SCHÜTZEICHEL, Althochdt. Wörterbuch (wie Anm. 37) S. 38. Danach ist *eigen* st. N. ›Eigentum, Besitztum‹ im Mspilli, bei Notker und bei Otfrid überliefert.

153) Zur lat. Vorlage vgl. MG Capit. 1 Nr. 139 (a. 818/19) S. 280–285 c. 6 S. 282.

154) Annalium Trevericorum cum proparasceue explicatus Auctore Christophero Browero (Coloniae 1626) S. 35 f. Zu einem weiteren Textzeugen MS 1362 a/110 a 4^o fol. 33 b–34 a, Stadtbibliothek, H. TIEFENBACH, Ein übersehener Textzeuge des Trierer Capitulare, (RhVB 39, 1975) S. 272–310.

155) MÜLLENHOFF/SCHERER (wie Anm. 68) S. 365.

ten der Verkündung mochte die Interlinearversion, wie mangelhaft sie im einzelnen auch erscheinen mag, durchaus ausreichend und brauchbar gewesen sein.

Das Kapitel gehört außerdem zu einem Kapitular der Gruppe der *Capitula legibus addenda*, für die — wie erst gezeigt werden konnte — die Erläuterung in der Volkssprache zu den grundlegenden Voraussetzungen für ihr Wirksamwerden gehörte¹⁵⁶⁾. Das betreffende Kapitular von 818/19 hatte die Aufgabe, Abänderungen des salischen Stammesrechtes, die im Jahre 816 vereinbart worden waren, nun auch für die anderen Stammesrechte verbindlich zu machen. Auch hier zeigt sich also wieder eine Tendenz zur Vereinheitlichung der stammesrechtlichen Grundlagen, die dem »reichsrechtlichen« oder »territorialen« Charakter der Kapitularien ganz allgemein entspricht.

Interpretationshilfen wie die Interlinearversion des Trierer Capitulare mag es auch bei anderen Kapitularien gleichen oder verwandten Typs gegeben haben, doch ist nur dies ein Beispiel erhalten, und darin liegt seine besondere, nicht zu unterschätzende Bedeutung. Das Trierer Capitulare steht am Ende einer Entwicklung, die in der Zeit vom 6. bis 9. Jahrhundert von den volkssprachigen Reliktwörtern in den lateinischen Texten der Stammesrechte zu zusammenhängenden Rechtstexten in der Volkssprache führte. Was dies für die deutsche Rechtssprache bedeutete, vermag nicht zuletzt dieses Denkmal zu zeigen. Es enthält eine ganze Reihe von Wörtern, die zum Kernbestand der deutschen Rechtssprache während des Mittelalters gehören wie *sala* »traditio« mit *versellen* »übertragen, übereignen«, *urcundēo* »testis«, *giuueri* »vestitura«, *burigun* »fideiussores«, *gianervo* »heres«, um nur die wichtigsten Termini zu nennen. Im Gegensatz zur Zeit der Stammesrechte ist also jetzt eine feste Rechtsterminologie als Ausdruck eines deutschen, nicht mehr nur ganz allgemein fränkischen Rechts vorhanden.

VII. Zusammenfassung und Ausblick

Wenn man die verstreuten und nur bruchstückhaft überlieferten volkssprachlichen Zeugnisse des Rechts in Zusammenhang mit den Rechtsquellen betrachtet, zu denen sie gehören, so zeigt sich, daß auch sie Teil einer Entwicklung sind, die im Bereich des Rechts von den Stammesrechten, deren Anwendung durch das Personalitätsprinzip bestimmt wird, zu den Kapitularien mit territorialer Geltung und zu einer *Lex Salica* geführt hat, die mit ihrer Latinität nicht nur den Bildungsidealen der Zeit entsprach, sondern mit ihrem materiellen Recht offenbar auch den besonderen Anforderungen, die politisch gesehen dem fränkischen Großreich gestellt waren. Denn das Reichsrecht stand auf dem Boden der *Lex Salica*, dies zeigen nicht zuletzt die *Capitula legibus addenda* von 818/19, von denen eines ins Althochdeutsche übersetzt im Trierer Capitulare erhalten ist¹⁵⁷⁾. Die *Lex Salica* als Stammesrecht galt nicht nur im westfränkischen

156) S. o. S. 149 u. Anm. 41; GANSHOF (wie Anm. 3) S. 93 f.

157) Zum Grundsätzlichen vgl. vor allem die in Anm. 91 genannte Arbeit von MAYER-HOMBERG.

Reichsteil uneingeschränkt, sondern auch in wichtigen Teilen des ostfränkischen Reiches wie dem Rhein- und Moselfränkischen, unbeschadet der Sonderentwicklung des fränkischen Rechts in diesen Landschaften¹⁵⁸⁾. Hierfür ist nicht zuletzt die ahd. Übersetzung der Lex Salica ein beredtes Zeugnis. Die Lex Ribvaria, die vielleicht einmal für alle Franken im austrasischen Reichsteil gedacht gewesen sein mag, hat sich indessen in ihrer Eigenständigkeit im Ripuarischen zu halten vermocht und hat vor allem für die Aufzeichnung der Stammesrechte im niederdeutschen Raum Vorbildcharakter gewonnen. Im Bezug auf das Reichsrecht hingegen war ihre Bedeutung geringer. Die Frage nach dem Anwendungsgebiet und der Geltung der beiden fränkischen Rechte, die im Zusammenhang dieser Ausführungen nur gestreift werden konnte, die sich aber gerade von den volkssprachlichen Zeugnissen aus immer wieder stellt, bedarf zweifellos noch einer genaueren und eingehenderen Untersuchung.

Die Sprachdenkmäler, die hier im Mittelpunkt gestanden haben, folgen der Entwicklung, die sich aus einer Betrachtung der Rechtsquellen ergibt. Das typisch Stammes sprachliche, wie es in den *Leges barbarorum* noch greifbar ist, wird zunächst in eine Kleinliteratur abgedrängt, die ganz eindeutig zweckbezogen und für den Gebrauch im Gericht bestimmt ist. In den lateinischen Rechtstexten, in den Kapitularien und in den sprachlich geglätteten Fassungen der *Leges*, wird das typisch Stammes sprachliche schließlich vollständig von einem im wesentlichen frankolateinischen Wortschatz ersetzt, der einen, die verschiedenen Stämme verbindenden Verkehrswert besitzt. Freilich werden gerade auch hier die Unterschiede deutlich, die zwischen dem westfränkischen und dem ostfränkischen Reichsteil offensichtlich bestanden. Der mischsprachliche Wortschatz ist nicht ohne Rückwirkung auf die Ausbildung einer deutschen Rechtssprache geblieben, wie vor allem die zusammenhängenden Rechtstexte in der Volkssprache, die ahd. Lex Salica und das Trierer Capitulare, zeigen. Sie dienten der Unterweisung der Laien in ihrem Recht.

Die darin zum Ausdruck kommende Fähigkeit, rechtliche Sachverhalte in der Volkssprache sachgerecht auszudrücken und schriftlich niederzulegen, beruht zweifellos nicht nur auf den Impulsen, die von der Reichskanzlei oder vom Kaiser ausgingen, sondern auch auf den Kräften, die unabhängig davon seit jeher bestanden und in karolingischer Zeit weiter bestanden haben, — auf der Mündlichkeit des Rechts, wie sie sich besonders im Eid manifestiert, im Reinigungseid oder Treuegelöbniß, im *nasthait* der Frau oder im Schwur der Gildegenossen, im Eid, der *in haraho* im gehaselten Ring oder später in der Kirche auf die Reliquien abgelegt werden mußte, als *eid* oder *hantrada*, wie es aus den verschiedenen stammesrechtlichen Quellen zu ersehen gewesen ist. So gehören in den Zeitraum, der hier zu behandeln war, auch noch zwei Eidesformeln in der Volkssprache, die wie die ahd. Lex Salica-Übersetzung und das Trierer

158) Zu diesem Thema hatte sich MAYER-HOMBERG im zweiten Teil seines Werkes äußern wollen.

Capitulare von exemplarischem Wert sind für das, was an Eidesformeln in dieser Zeit üblich und möglich gewesen ist: der althochdeutsche Priestereid ¹⁵⁹⁾ und die Straßburger Eide ¹⁶⁰⁾. Bei dem ahd. Priestereid aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts hat man einen Oboedienzeid vor sich, den der zu ordinierende Priester dem zuständigen Bischof zu leisten hatte. Er ist dem fränkischen Vasalleneid nachgebildet und verrät mit der stabenden Formel *fruma frummenti* »Nutzen nützend« seine Verbundenheit mit einer längeren Tradition ¹⁶¹⁾. Bei den von Nithard im Wortlaut mitgeteilten Straßburger Eiden des Jahres 842 handelt es sich ebenfalls nicht nur um besonders signifikante Einzelstücke, sondern gleichzeitig um Zeugnisse für überkommene Konvention oder Tradition, — um ein *iuramentum* oder *sacramentum firmitatis*, einen Bündniseid von seiten Ludwigs des Deutschen und Karls des Kahlen, und um ein *sacramentum fidelitatis* von seiten der Angehörigen beider Heere, das auf dem Hintergrund des Treueids zu sehen ist, den der mündige Franke zu leisten hatte. Die Straßburger Eide sind, wie entsprechende Eide der karolingischen Zeit ¹⁶²⁾ zweisprachig abgelegt worden, in der *lingua Romana* und der *lingua Theodisca* ¹⁶³⁾. Sie stehen damit ebenfalls am Ende der Entwicklung, die von den Stammesprachen zur deutschen Sprache als Sprache eines Volkes oder einer Nation führte. Diese Entwicklung, die sich nicht zuletzt an den Rechtsquellen in ihren Einzelschritten beobachten läßt, gehört aber zur Entstehung der Nationen im Mittelalter zweifellos hinzu.

159) MÜLLENHOFF/SCHERER Nr. 68, 1 S. 182; 2 S. 366–369; STEINMEYER (wie Anm. 136) 13 S. 64; EHRISMANN (wie Anm. 142) 1 S. 355 ff.; J. KELLE, Gesch. der dt. Lit. von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 11. Jhs. 1 (1892) S. 139 f.; H. F. MASSMANN, Die dt. Abschwörungs-, Glaubens-, Beicht- und Betformeln vom 8. bis zum 12. Jh. (1839) S. 59–61.

160) MÜLLENHOFF/SCHERER Nr. 67, 1 S. 181 f.; 2 S. 365 f.; STEINMEYER Nr. 13 S. 64; MG Capit. 2 Nr. 171 f.; NITHARD, Historiarum libri IV, hg. E. MÜLLER (1907; MG SS rer. Germ.) S. 35 ff.; EHRISMANN (wie Anm. 142) 1 S. 354 f.; A. EWERT, The Strassburg Oaths. Transactions of the Philological Society (London 1935) S. 16–35 (Bibliographie); W. BRAUNE, Althochdt. Lesebuch, 15. Aufl. von A. EBBINGHAUS (1969) S. 167; S. BECKER, Über die Redaktion der Straßburger Eide (Vox Romanica 28, 1969, S. 1–13); R. DEL REZZO, I giuramenti di Strasburgo (Annali Sezione Germanica 13, 1970, S. 125–135); D. S. AVALLE, Les serments de Strasbourg, in: DERS., Protostoria delle Lingue Romanse (1965) S. 464–469 (Bibliographie zum afrz. Text). Zum historischen Hintergrund vgl. P. CLASSEN, Die Verträge von Verdun und Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränk. Reiches (HZ 196, 1963, S. 1–35); RUTH SCHMIDT-WIEGAND; Eid und Gelöbniß, Formel und Formular im ma. Recht (Recht und Schrift im MA) (1977; Vortr. und Forsch. 23) S. 55–90, insb. S. 62–72.

161) SONDEREGGER, Sprache des Rechts (wie Anm. 6) S. 267.

162) Vgl. den Eid, der von Ludwig d. Dt., Karl dem Kahlen und den Söhnen Lothars bei den Vorverhandlungen in Koblenz a. 860 geschworen wurde; ferner die Eide bei der Reichsteilung im Ries a. 876. Annales Fuldensens, hg. F. KURZE (1891; MG SS rer. Germ.) S. 54 f. u. 88 f.; MG Capit. 2 Nr. 242 S. 152 ff.

163) Vgl. W. BETZ, Karl der Große und die Lingua Theodisca, in: Karl d. Gr. Lebenswerk und Nachleben, 2: Das geistige Leben, hg. B. BISCHOFF (1966) S. 300–306; Der Volksname Deutsch, hg. H. EGGERS (1970; Wege der Forsch. 156).